

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zwölfte Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Zwölfte Sitzung.

Karlsruhe, den 16. August 1871,

Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart

der Herren Vertreter der Oberkirchenbehörde: Staatsrath Rüßlin und
Prälat Dr. Holzmann;

sowie

der Mitglieder der Generalsynode.

Unter dem Voritze des Präsidenten Dr. Bluntzschli.

Präsident. Darf ich Sie bitten, Ihre Plätze einzunehmen.

Prälat Dr. Holzmann spricht das Eingangsgebet.

Präsident. Als Tagesordnung für heute liegt vor: Der Bericht der Commission für die Verfassung, über den Gesetzesentwurf, die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden betreffend. (S. Anhang Beilage VI. u. VII.)

Was diese Gesetzesvorlage betrifft, so sind die drei Artikel desselben völlig verschiedenen Inhalts und es scheint mir deshalb nicht zweckmäßig, über alle drei gleichzeitig eine allgemeine Discussion zu eröffnen, sondern daß wir gleich zu den einzelnen Artikeln übergehen. Ist Ihnen das so gefällig, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht über den Artikel 1 vorzutragen.

Oscar Schellenberg. Hochwürdige Synode! Meine Herren! Sie haben bereits den Commissionsbericht in Händen, er betrifft einen Zusatz zu §. 14 unserer Kirchenverfassung. Es erscheint nun dieser Zusatz, durch welchen eine Aenderung

unserer Verfassung hervorgerufen werden soll, vielleicht äußerlich als ein geringfügiger, er hat aber doch eine tiefere Bedeutung, ich möchte sagen, eine principielle Bedeutung für unsere kirchlichen Anschauungen überhaupt. Er hat deshalb auch in dem Schooße der Commission eine ernste Erwägung und Discussion hervorgerufen. Wir waren zwar Alle eins in Dem, was damit erstrebt werden soll, aber immerhin gingen die Anschauungen, namentlich in Betreff der Mittel und Wege, wie die Ordnung und die Würde der Kirche zu wahren seien, theilweise auseinander. Es hat sich alsbald gezeigt, daß eine Minderheit gegen diesen Zusatz gestimmt sei. Diese ging von der Erwägung aus, daß überhaupt die Zeit der Erfahrung noch zu kurz sei, man solle Nichts für die Zukunft bestimmen, ehe man durch die Erfahrungen des Lebens selbst geleitet sei. Außerdem glaubte sie auch in der sogenannten Kirchenzucht Bedenken zu finden, als möchte sie leicht mißbraucht werden, Schaden anrichten und manche Mitglieder von der Kirche zurückstoßen. Um deswillen glaubte die Minderheit der Commission auf den Strich dieses Zusatzes antragen zu sollen. Man verwies noch insbesondere darauf, daß in dem §. 14 Ziffer 5 der Kirchenverfassung genügende Fürsorge getroffen sei für solche Fälle, die sich als Religionsverachtung erweisen. Die Meinung der Commissionmehrheit ging jedoch dahin, daß nicht alle Fälle, die in dem Zusatzparagraphen genannt sind, unter die Fälle der Religionsverachtung des Absatzes 5 des §. 14 zu stellen seien und dieselbe glaubte, daß hier eine Reihe von Fällen vorkommen könnte, für die eine besondere Vorsorge nothwendig sei im Interesse der Würde, der Ehre, ja der Selbsterhaltung der Kirche, und man glaubte um so mehr dazu berechtigt zu sein, indem Das, was wir fordern, durchaus nicht als eine Strafe anzusehen ist, sondern als eine selbstverständliche Reaction der Kirchenordnung gegen die lauen und leichtfertigen Mitglieder der Kirche. Man glaubte, daß es gewiß an und für sich berechtigt ist, daß Derjenige, der die Institutionen der Kirche vernachlässigt, auch von den Rechten, die die Kirche gewährt, verlieren soll, insoferne er die Ordnung und die Einrichtungen der Kirche selbst nicht achtet. Auf die weiteren einzelnen Bedenken werde ich bei Berathung der

einzelnen Punkte weiter eingehen. Die Mehrheit der Commission beschloß also von vornherein auf die Berathung des Artikel 1 einzugehen, aber freilich glaubte sie, um denselben annehmen zu können, eine andere Fassung vorschlagen zu müssen. Es konnte der Commission nicht entgehen, daß der Artikel, wie er lautete, allerdings gerechte Bedenken hervorrufen würde, indem ohne alles Weitere Derjenige, der in einem gegebenen Zeitraum die kirchliche Trauung nicht begehrt, oder seine Kinder nicht taufen und confirmiren läßt, sofort ausgeschlossen würde. Wir konnten uns nicht verbergen, daß man da verschiedene Verhältnisse ins Auge zu fassen habe, indem man durch eine ungerechte Behandlungsweise manche berechnigte individuelle Anschauungen verletzen würde. Man suchte darum nach einem Auswege, um den nach Ort und Zeit verschiedenartigen Verhältnissen gerecht zu werden. Wir glaubten dies am besten zu thun, indem wir den Zusatz vorschlugen, daß eine sachliche Erhebung, oder wie die Herren Juristen sagen, eine *causae cognitio* voranzugehen hat, um auf diese Art der Sacherhebung die Motive kennen zu lernen und den einzelnen Verhältnissen gerecht zu werden, so daß, wenn sich allerdings durch diese *causae cognitio* eine Böswilligkeit ergibt, in gerechter Weise auch eine Reaction der Kirche eintreten kann.

Der Zusatz lautet:

„Der seelsorgerlichen Ermahnung ungeachtet und ohne genügende Gründe die kirchliche Trauung nicht begehrt zc.“

Sobald wir aber diesen Zusatz angenommen hatten, ergab sich die Nothwendigkeit eines weiteren. Man darf dies Verfahren nämlich nicht der Willkür des einzelnen Pfarrers überlassen, daß er auf seine eigene Meinung hin den Betreffenden für ausgeschlossen erklärt. Wenn also eine solche Erkundigung vorausgegangen ist, so darf die Entscheidung nicht in die Hand eines Einzelnen, sondern nur in die Hand einer Behörde niedergelegt werden, und deshalb wurde der weitere Zusatz: „und deshalb von den kirchlichen Behörden für ausgeschlossen erklärt ist“, noch hinzugefügt. Wollte man also vorher schon ein Verfahren einleiten, so durfte dies nicht stillschweigend oder durch einen einzelnen Menschen geschehen, sondern es

mußte dies auch durch die Kirchenbehörde erfolgen. Deshalb kamen wir zu dem Antrage, die Fassung dahin zu fixiren: „Der sich der seelsorgerlichen Ermahnung ungeachtet mit der bürgerlichen Eheschließung begnügt und die kirchliche Trauung nicht begehrt, der unter gleicher Voraussetzung seine Kinder nicht taufen oder confirmiren läßt und deshalb von den kirchlichen Behörden für ausgeschlossen erklärt worden ist.“ Das ist so im Allgemeinen der Gedanke. Aber nun galt es auch im Einzelnen dessen klar bewußt zu werden, wie diese Ordnung in einzelnen Fällen sich gestalten und bewähren werde. Wir haben uns darin recht viele einzelne Fälle vergegenwärtigt, um daraus zu entnehmen, ob etwas Allgemeineres darüber zu fixiren ist. Ich als Vertreter der Mehrheit glaubte, daß wir uns einigen könnten, daß ein Zusatz in der Form, wie ich ihn vorgeschlagen habe, haltbar und zu rechtfertigen sei. Die meisten Bedenken knüpfen sich allerdings an den ersten Satz, daß Derjenige, der sich mit der bürgerlichen Eheschließung genügen läßt und die kirchliche Trauung nicht begehrt, von dem kirchlichen Stimmrechte ausgeschlossen sein soll. Man mußte da allerdings auf den Begriff der Ehe selbst eingehen, um die Gründe für und gegen daraus zu entnehmen. Allerdings, wenn der Zusatz nicht wäre: „ohne genügende Gründe und seelsorgerlicher Ermahnung ungeachtet“, hätte die Mehrheit der Commission auch nicht auf diesen Zusatzartikel überhaupt eingehen können und ohne diese Anführung der kirchlichen Trauung wären die andern Fälle doch nicht dazu angethan gewesen, um daraus eine besondere Verfassungsbestimmung zu machen. Die Trauung erschien allerdings allen Mitgliedern als ein Act des Segens und der Weihe, die man begehren kann, aber auch nicht, um deretwillen man aber, wenn sie nicht begehrt wird, nicht gleich einschreiten kann. Es sei hier wie mit dem heiligen Abendmahl, bei welchem man auch nicht Jemanden mit Strafe belege, wenn das Gewissen ihn nicht drängt, diese Segnung zu empfangen. Gerade das, daß das Begehren der Trauung ein durchaus freies sei, sollte uns abhalten, nach irgend einer Strafe bei dessen Unterlassung zu suchen, denn damit sei schon wieder ein Zwang hereingebracht, welcher doch durch das freie Begehren ausge-

geschlossen sein soll. Es solle überhaupt die evangelische Kirche nicht mit solchen äußern Mitteln einschreiten, sie solle sich auf das Gebiet des sittlichen Einflusses begeben. Abgesehen von diesen mehr grundsätzlichen Bedenken glaubte man, es könnten sich vielleicht manchmal berechnete Verhältnisse ergeben, die in einer Weise beurtheilt werden, die zu dem Erfolge führt, daß Einzelne, statt gewonnen und unter die kirchliche Ordnung zurückgeführt, sich im Gegentheil abgestoßen fühlten. Namentlich hatte man den Fall im Auge, daß wenn jetzt Jemand die kirchliche Trauung nicht begehrt und er von dem kirchlichen Stimmrechte ausgeschlossen würde, derselbe, wenn er etwa ein Kind zur Taufe bringen soll, sich als ausgeschlossen ansehen, in seiner Renitenz beharren und sagen könnte, hat man mich ausgeschlossen, so lasse ich auch mein Kind nicht taufen. Auch das Verfahren hat Bedenken erregt und namentlich wurde hervorgehoben, man solle sich nicht gleich durch bloße momentane Erfahrung und Anregungen verleiten lassen, gesetzgeberisch einzuschreiten und Normen zu schaffen, die eigentlich von dem Leben noch nicht vorzeichnet seien, zumal das Verhalten der Geistlichen selbst zuweilen Anlaß gebe, daß Einzelne sich von der Kirche zurückgestoßen und zu dem Nichtbegehren der kirchlichen Trauung getrieben sehen.

Diese Gründe hat man gegen diesen Zusatz vorgetragen und ich verhehle nicht, wir haben alle diese Gründe ernstlich geprüft und in ihrer tiefen inneren Bedeutung gewürdigt. Aber trotzdem konnten wir diesen Erwägungen andere entgegenstellen. Wir sagen, die Ehe hat durch ihre bürgerliche Schließung eine weltliche Bedeutung und die kirchliche Trauung soll den Segen und die Weihe von oben geben, daß die Ehegatten unter einander in christlichem Sinne, im Geiste Gottes leben. Es hat aber auch die christliche Führung einer Ehe noch eine andere Bedeutung. Der Hausstand ist auch ein Glied der Gesamtgemeinde. Die Ehegatten versprechen bei der kirchlichen Trauung, daß sie ihre Ehe im Geiste Gottes und Jesu Christi führen wollen. Es erhält dadurch die kirchliche Trauung nicht nur eine segenspendende, sondern auch eine sociale Bedeutung für die Gemeinde, und von diesem Gesichtspunkte aus muß auch die Gemeinde dabei interessirt sein, sie muß eine

Garantie haben, daß die Ehe in dem wahren christlichen Geiste geführt und als ein gesundes Glied in den Organismus der Gemeinde eingefügt werde. Es ist wahr, die Kirche soll einen sittlichen Einfluß zur Geltung bringen und das ist auch in unserem Zusatzantrag enthalten, das ist eben die Bedeutung des Zusatzes: „Wer trotz der seelsorgerlichen Ermahnung und ohne genügende Gründe die kirchliche Trauung nicht begehrt.“ Damit ist dann genügend constatirt, daß dieses Nichtbegehren ein böswilliges Uebergehen der kirchlichen Ordnung ist. Dieser Zusatz wird aber auch dem andern Bedenken gerecht, daß diese Verhältnisse nicht gleich zu beurtheilen und zu behandeln sind, denn es ist wahr, anders sind die Verhältnisse und Anschauungen auf dem Lande und anders in den Städten, und die Kirche darf nicht nach allen Seiten hin einen und denselben Maßstab anlegen, sie würde sonst ungerecht werden. Deshalb ist hier in diesem Satze der Behörde Raum gegeben, diesen Anschauungen gerecht zu werden. Um aber zu zeigen, daß die Commission keiner engherzigen Ansicht hulldigt, steht die Commission nicht an, zu erklären, daß z. B. bei gemischten Ehen auch die katholische Trauung anerkannt wird, wenn nicht durch ganz hervorragende Gründe eine Mißachtung und Verletzung der protestantischen Kirche darin zu Tage tritt. Die Voraussetzung dieser seelsorgerlichen Einwirkung wird weiter auch jenes Bedenken widerlegen, als ob dadurch Einzelne zurückgestoßen und in ihrem Widerstande gegen die Kirche verstärkt würden. Nein, die seelsorgerliche Ermahnung soll diese gerade gewinnen und diese seelsorgerliche Ermahnung hätte auch dann eintreten müssen, wenn man keinen solchen Zusatzartikel gemacht hätte, denn wenn man denselben streicht, wird kein Pfarrer sagen dürfen, die Sache geht mich nichts an, sondern er wird trotzdem sich gewiß veranlaßt sehen, in den hier gemeinten Fällen seelsorgerlich einzuwirken.

Es muß also in diesem und jenem Falle eine seelsorgerliche Ermahnung vorausgehen. Wenn aber darauf kein Resultat erfolgt, wenn eine Widerspenstigkeit gegen die kirchliche Ordnung zu Tage tritt, soll man dann schweigen? Nein, wir sind nicht nur dem Betreffenden eine Zurechtweisung und seelsorgerliche Ermahnung schuldig, wir haben auch die Pflicht, Denen

gerecht zu werden, die bei einer solchen Verletzung des allgemein kirchlichen Bewußtseins noch Sinn für die kirchliche Ordnung und Zucht haben, und wir würden, wenn wir gar nicht auf die Sache eingehen wollten, auf der einen Seite vielleicht einige Leichtfertige gewähren lassen, auf der andern Seite aber vielleicht bei Vielen Anstoß erregen, gerade bei Denen, die sich innerlich treu mit ihrer Kirche verbunden fühlen. Wir wollen auch nicht vergessen, daß, wie gesagt, es verschiedene Verhältnisse gibt; anders sind die Verhältnisse auf dem Lande, anders in der Stadt, anders tritt die Mißachtung auf dem Lande hervor und anders in der Stadt, wo man Manches ignoriren kann und muß, was auf dem Lande nicht geschehen kann, wo sich Personen und Verhältnisse so nahe stehen. Das muß man auch ins Auge fassen und muß auch Denen gerecht werden, die unter anderen, vielleicht schwierigeren Verhältnissen zu arbeiten haben, daher dieser Artikel. Die Bedenken über die Ausführbarkeit werde ich am Schlusse mit wenigen Worten erwähnen und zu widerlegen versuchen. Allerdings wollen wir uns hier gleich sagen, wenn man juridisch an die Sache herantritt, kann man sich viele Bedenken machen. Es ist mir selbst angst und bange geworden, wenn ich die vielen juristischen Bedenken gehört habe, wir haben uns aber auf den Standpunkt des Pfarrers zurückgezogen und haben uns gesagt, die Sache muß seelsorgerlich im Geiste der Milde behandelt werden, ohne gerade auf dem Buchstaben des Gesetzes stehen zu bleiben. Das ist überhaupt auf dem Lande und im Leben so, man kann nicht Alles mit dem Gesetze in der Hand machen, sondern da gilt es durch die persönliche Würde einzuwirken und manche scheinbare Lücke des Gesetzes selbst auszufüllen. Es ist wahr, daß wir keine statistischen Nachweisungen haben, wie Viele schon die kirchliche Ordnung verletzt haben, aber das ist gerade ein Bestimmungsgrund für uns, wir wollen nicht erst warten, bis das Uebel wirklich eingerissen und statistisch nachweisbar ist, und endlich dann der Nothschrei ertönt. Wir würden mit dem langen Zuwarten in diesem Zustande vielleicht manche Glieder verletzen, während jetzt eine Reaction dagegen vorhanden ist. Um das Einreißen eines Uebels zu vermeiden, ist es jedenfalls besser, von vornherein an die Sache zu denken, und wenn die

Zukunft nicht viele derartige Fälle bringt, wie wir dieses Gesetz anzuwenden haben, um so besser, dann mag dieser Paragraph in der Verfassung begraben bleiben und wir freuen uns dann des todten Paragraphen. Ich glaube, wir wollen daraufhin arbeiten, daß dieser Fall auch eintritt, indem wir den kirchlichen Sinn durch solche Bestimmungen wecken; wir wollen damit, daß wir einen Werth auf den kirchlichen Sinn legen, darauf hinwirken, daß die Glieder der Gemeinde sich selbst ein Urtheil bilden und selbst in solchen Fällen eine Verletzung sehen, welche nicht ungeahndet bleiben darf. Soviel hinsichtlich des ersten Punktes wegen der kirchlichen Trauung. Weniger Bedenken als der erste Theil des Absatzes hat in der Commission der zweite Theil erregt: „Der seine Kinder nicht taufen oder nicht confirmiren läßt.“ Dieser Gedanke allerdings war es, den Manche aufnehmen konnten, wenn sie auch gegen den ersten bezüglich der kirchlichen Trauung gestimmt hatten, denn hier tritt der etwaige Widerstand gegen die Kirche offen zu Tage. Die Taufe und die Confirmation sind solche Momente im kirchlichen Leben, daß, wer diese verweigert, damit überhaupt die Zugehörigkeit zur Kirche verneint. Hier also muß die Kirche eintreten, wenn sie nicht selbst ihre Ordnung und ihren Bestand aufgeben will, und ich meine gerade in der Zeit der Selbständigkeit der Kirche, wo sie aus ihren Beziehungen zum Staate herausgetreten ist, in denen sie vorher einen gewissen Schutz und eine gewisse Garantie hatte, muß die Kirche sich dessen bewußt werden. Es ist gewiß nicht ohne Bedeutung, daß gerade in der Zeit des Uebergangs von verschiedenen Seiten her und von entgegengesetzten Richtungen her Stimmen laut wurden, es müsse Etwas geschehen, es müsse die Kirche um ihrer Ordnung willen auch auf die Aufrechthaltung derselben halten. Man hat zuerst gemeint, bei der Taufe schein es im Hinblick auf die Beilage A zur Unionsurkunde erforderlich, eine bestimmte Zeit festzusetzen, um dann, wenn diese verstrichen sei, das hier in Frage liegende Verfahren einzuleiten. Jene dort angegebene Frist von sechs Wochen schien damals vielleicht im Hinblick auf die mehr staatskirchliche Bedeutung des Actes, vielleicht schon um der Führung der Kirchenbücher willen angemessen. Nachdem aber die staatskirchliche Bedeutung durch Abnahme der Stan-

desbuchführung verschwunden ist und wir auch nicht den Begriff haben, als ob wir nur innerhalb sechs Wochen mit Segen taufen könnten, so konnten wir dieser Meinung nicht zustimmen und so tritt hier derselbe Fall ein, wie bei dem Nichtbegehren der kirchlichen Trauung. Wer trotz der seelsorgerlichen Mahnung und ohne geeignete Gründe seine Kinder nicht taufen, oder nicht confirmiren läßt, bei dem ist die böswillige Absicht offen nachgewiesen. Aber auch hier ist in der Commission der Gedanke mit allgemeiner Zustimmung ausgesprochen worden, daß auch hier die evangelische Kirche nicht engherzig verfare, sondern selbst zugibt, daß unter gewissen Verhältnissen bei gemischten Ehen auch die katholische Kindertaufe an sich keinen Grund zu einem behördlichen Verfahren beziehungsweise zu dem Ausschlusse vom Stimmrechte geben kann. Es kann da Verhältnisse geben, unter denen ein sonst guter protestantischer Christ sich vielleicht um der Verhältnisse in seiner Ehe willen entschließen kann, seine Kinder katholisch taufen zu lassen, also in der Religion der Mutter, und auch da wollte man dem Gutdünken der Kirchenbehörden durch den Zusatz: „Ohne genügende Gründe“ Raum geben. In der Confirmation, welche doch schließlich über die Zugehörigkeit zur Kirche entscheidet, denn auch bei der katholischen Kindertaufe kann es dahin kommen, daß die Kinder später evangelisch confirmirt werden, ist der Moment, wo ein Glied der Kirche sich entweder von derselben löslöst oder sich zu ihr bekennt, und da kann es unter Umständen Aergerniß geben, wenn ein protestantischer Vater seine Kinder nicht confirmiren läßt.

Hier kann man mit Recht sagen, daß eine Laxheit in dieser Beziehung zum Schaden der evangelischen Kirche ausschlagen könnte. Aber auch hier wird der Zusatz allen Bedenken gerecht, hier kann sich die Kirchenbehörde verlässigen, ob wirklich eine Verweigerung der Confirmation von Seiten der Eltern vorliegt oder nicht.

Allerdings könnte hier etwa ein Bedenken erhoben werden, man könnte vielleicht eine Verletzung darin finden, wenn der Pfarrer geradezu so vorgeht, daß er die Eltern fragt, wollt ihr eure Kinder confirmiren lassen oder nicht. Aber ich sage, der Pfarrer kennt seine Gemeinde auch in den Städten, er weiß

unschwer den christlichen Stand in einer Familie zu beurtheilen, um zu wissen, ob, wenn ein Kind nicht gleich mit dem vierzehnten Jahre zur Confirmation gebracht wird, ob dies eine böswillige Absicht ist, oder ob dies nur eine pädagogische Bedeutung hat. Es wurde hervorgehoben, daß mit dem sechszehnten Jahre die kirchliche Selbständigkeit zur Geltung komme und daß von dort an wenigstens die Verantwortlichkeit nicht sowohl auf die Eltern, als vielmehr auf die Mündig gewordenen selbst fällt, so daß also nach jenen Jahren möglicherweise das vorgeschlagene kirchliche Verfahren dahinfallen müsse. In dieser Beziehung möchte ich auch hier den Antrag stellen, auch nach dieser Seite hin den Zusatz für unbeanstandet zu erklären. Um aber jenen schon früher erwähnten Bedenken bezüglich des Verfahrens und dessen Ausführbarkeit auch hier gerecht zu werden, will ich darauf hinweisen, daß dieses Verfahren ja nicht eine juristische Procebur, sondern seelsorgerlicher Natur sein soll, so daß, was der allgemeine Wunsch der Commission, die Möglichkeit der Rückkehr offen erhalten wird, daß das Verfahren ein nicht solches ist, das kränkt und verletzt, sondern das seelsorgerlich gewinnt. Wir haben dabei auch in Erwägung gezogen, daß die thatsächliche Folge der Stimmentziehung nicht momentan eintritt. Die Stimmlisterneuerung findet nur alle drei Jahre statt und deshalb kann in manchen Fällen ein großer Zeitraum zwischen der seelsorgerlichen Ermahnung und der Entscheidung der Behörde liegen, so daß es dem Betreffenden leicht sein wird, das Versäumte gut zu machen. Wenn freilich trotz dieser Möglichkeit dies nicht geschieht, nun dann möge endlich auch Das eintreten, was nur eine nothwendige Reaction der kirchlichen Ordnung ist. So erscheint das Verfahren nicht so schwierig, als es vielleicht von einem andern Standpunkte aus betrachtet erscheinen möchte. Wir setzen voraus, daß Pfarrer und Kirchengemeinderath immer in Weisheit, Liebe und Sanftmuth ihres Amtes warten, nicht als Diejenigen, die da herrschen, sondern die da dienen. Bei der Taufe und der Confirmation wird man allerdings mit dem Verfahren, denn hier ist den Eltern ein berechtigter Spielraum gegeben, zuwarten, und erst wenn der Pfarrer glaubt, annehmen zu müssen, daß hier eine Mißachtung der Kirche vorliegt, soll das

hier in Frage liegende Mittel eintreten. Bei dem Nichtbegehren der kirchlichen Trauung jedoch läßt sich denken, daß, wenn die bürgerliche Eheschließung vorüber ist und die kirchliche Trauung nicht begehrt wird, dann überhaupt die Kirche verfallen bleibt. Hier sollte alsbald das Verfahren eintreten, um zugleich den davon Betroffenen die Möglichkeit offen zu halten, ehe sie ausgeschlossen sind, einen Recurs zu erheben. Noch eine letzte Frage hat die Commission beschäftigt, nämlich die der Wiedereinsetzung in das früher besessene Stimmrecht. In dem Absatz 5 des §. 14 ist davon Nichts erwähnt. Wir haben auch hier Nichts aufnehmen wollen, wir haben uns aber den Fall vergegenwärtigt, wo eine Restitution wieder eintritt. Im Allgemeinen wird man sagen müssen, sobald die Ursache beseitigt ist, um derenwillen Einzelnen das Stimmrecht entzogen worden ist, hat auch die Folge wieder aufzuhören. Da wurden nun aber einzelne Fälle angegeben; z. B. wie steht es, wenn inzwischen die Frau des Betroffenen gestorben ist, oder wenn eine Scheidung eingetreten ist? Dann kann die Versäumniß nicht wieder gut gemacht werden. Nun, für solche Fälle, haben wir gesagt, soll es auch dem Ermessen und der Weisheit der Kirchenbehörden überlassen bleiben, Solchen, wenn überhaupt ihre kirchliche Gesinnung wieder recht lebendig hervortritt, wieder das Stimmrecht zu geben, weil sie nicht in der Lage sind, das Versäumte wieder gut zu machen. Auch hier wird das Leben die Lücken ausfüllen, die bei jeder derartigen Ordnung bleiben. Man kann nicht für alle Fälle sorgen, das kann auch keine staatliche Gesetzgebung. Aus diesen Gründen, hochwürdige Synode, möchte ich den Antrag stellen, daß Sie dem Artikel 1 des Verfassungszusatzes, wie ihn die Mehrheit der Commission angenommen hat, Ihre Zustimmung geben. Erlauben Sie mir nur noch ein Wort. Ich weiß nämlich, daß man von der Kirchenzucht eine gewisse Befürchtung hegt, namentlich, wenn man auf die andere Confession schaut und die Kirchenzucht sich in der Art und Weise denkt, wie sie sich vom hierarchischem Standpunkte aus gestaltet. Wir haben einen ganz andern Begriff von dem Verfahren, um das es sich hier handelt. Wir sehen es nicht als Strafe an, sondern nur als eine nothwendige Ordnung zur Selbsterhaltung der Kirche.

Man hat gesagt, es sei der Anfang vom Ende, man werde bald weiter kommen. Nun da sind wir auch noch da, und wenn die Generalsynode in einer andern Zusammensetzung hier tagt, wenn das allgemeine Bewußtsein dafür ist, dann kann man eben Nichts machen. Eine andere Synode kann dies thun, wir können nur das thun, was uns angemessen erscheint. Ich glaube, man hätte die Sache vielleicht auch ignoriren können und dann hätten die Gemeinden vielleicht gedacht, es ist selbstverständlich, daß, wer die Ordnung der Kirche nicht achtet, auch nicht an ihren Rechten voll theilnehmen kann. Nachdem aber einmal die Sache zur Sprache gekommen ist, nachdem man einmal an das öffentliche Gewissen in der Kirche appellirt hat, würde es schwer fallen, diesen Punkt zu beseitigen, denn dann würde es heißen, ihr mögt machen und sagen, was ihr wollt, man hat diesen Punkt besprochen, man hat aber nicht gewagt, Etwas zu thun. Wir sind es also den Gemeinden schuldig, hier Etwas zu thun. Es ist das nicht die Kirchenzucht im katholischen Sinne, sondern das Bewußtsein der evangelischen Gemeinden selbst, das sich hier ausspricht, und ich meine, in diesem Sinne ist es etwas ganz Anderes, wenn dieses aus dem kirchlichen Bewußtsein selbst herausgewachsen ist, als wenn es demselben erst eingepflanzt wird. Ich bitte Sie also, unserm Antrage Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident. Es ist mir ein Antrag auf motivirte Tagesordnung von folgenden Mitgliedern: Schenk, Lamen, Strübe, Paravicini und Notar Sachs unterzeichnet, übergeben worden, folgendermaßen lautend:

1. „In Erwägung, daß es zur Zeit noch an ausreichenden Erfahrungen fehlt, um bereits irgend welche gesetzliche Anordnungen gegen solche Mitglieder der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums zu treffen, die sich der kirchlichen Trauung entziehen, daß aber unzweifelhafte Fälle von Verweigerung der Taufe und der Confirmation der Kinder noch gar nicht constatirt sind;

2. daß wir zunächst noch keinen Grund haben, daran zu zweifeln, daß es der ernstesten seelsorgerlichen Ermahnung, der thätigen Mitwirkung der Gemeindeorgane und der Macht der

bestehenden christlichen Sitte gelingen werde, den Widerstand Einzelner in den meisten Fällen zu überwinden;

3. daß in besonders schweren Fällen der Absatz 5 des §. 14 der Kirchenverfassung für die Aufrechthaltung der Würde und Ordnung der Kirche hinreichenden Schutz gewährt,

beschließt die Generalsynode, über den Artikel 1 des Gesetzesentwurfs, die Verfassung der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden betreffend, zur Zeit zur Tagesordnung überzugehen.“

Da nun ein solcher Antrag auf Tagesordnung, wenn auch auf motivirte Tagesordnung, gestellt ist, so muß geschäftsordnungsgemäß dieser Antrag vorerst erledigt werden und erst nachher kann die Discussion weiter auf den Artikel 1 eingehen. In dieser Beziehung stellt sich die Sache so: Wenn die hohe Synode in ihrer Mehrheit beschließt, dem Antrag auf Tagesordnung ihre Zustimmung zu geben, so fällt dann alle weitere Behandlung des Artikels 1 einfach weg. Wenn dagegen die Synode diesem Antrage in ihrer Mehrheit nicht zustimmt, dann kommt der Artikel 1 zur definitiven Behandlung und Beschlußfassung. Die Formfrage der Tagesordnung, die wesentlich mit der Opportunität zusammenhängt, muß zuerst behandelt werden, und da möchte ich zur Abkürzung des Verfahrens folgenden Vorschlag machen. Es wird die Discussion eröffnet, lediglich über die Tagesordnung: Soll Tagesordnung eintreten oder nicht, und da ist wohl zweckmäßig, wenn man einigen Mitgliedern, die für die Tagesordnung, und einigen Mitgliedern, die gegen die Tagesordnung sprechen wollten, abwechselnd das Wort gibt, vielleicht drei, höchstens vier von jeder Seite. Es wird dann offenbar die Frage hinreichend aufgeklärt durch eine derartige wechselseitige Erörterung, so daß man dann über die Tagesordnung abstimmen kann. Dabei setze ich voraus, daß die Herren, welche das Wort ergreifen, auch die Zeit beachten, und ich meine, daß die Gründe für oder gegen, die ein Einzelner noch neu vorzutragen hat, leicht in fünf bis zehn Minuten von jedem Einzelnen dargelegt werden können; wir hätten dann immer noch eine Discussion, die eine volle Stunde oder etwas mehr dauert. Sind die Herren damit einverstanden, daß wir diese Frage zuerst so erörtern,

und daß man dann drei bis vier Mitglieder von jeder Seite sich darüber äußern läßt?

Mühlhäuser. Ich bin mit diesem Vorschlage nicht einverstanden. Es ist rein unmöglich, daß man formell auf diesem abgegrenzten Gebiete bleibt. Ich möchte vorschlagen, da ja sachlich kein Unterschied in der Discussion eintreten kann, daß man discutirt, bis die Versammlung im Ganzen sich vollständig orientirt hält.

Präsident. Die Form erfordert das durchaus; es ist das in allen parlamentarischen Versammlungen.

Lamey. Im Reichstage ist das nur bezüglich der Frage der einfachen Tagesordnung der Fall, ein motivirter Antrag wird behandelt wie der andere.

Präsident. Wenn Sie wünschen, den Unterschied nicht weiter zu beachten, mir ist es einerlei. Ich gebe, um abzukürzen, ganz einfach dem Abgeordneten von Stöffer das Wort.

Hamm. Darf ich nicht zur Berichtigung der Ansicht, daß keine Fälle von unterbliebener Confirmation oder Taufe vorgekommen seien, bemerken, daß in meiner Diocese ein Fall der Entziehung von der Confirmation vorgekommen ist.

Präsident. Das ist immerhin Discussion, ich nehme an, daß die Herren in Bezug auf die Tagesordnung Etwas sagen, aber ich bitte, in der Zeit sich etwas zu verkürzen.

v. Stöffer. Sie haben bereits vom Herrn Berichterstatter gehört, daß über den Gesetzesentwurf drei verschiedene Ansichten in der Commission obwalteten. Die eine ging dahin, den Gesetzesentwurf, wie er vorgelegt wurde, lediglich anzunehmen. Der gerade entgegengesetzte Antrag, der von mir ausgegangen, ist auf Strich des Gesetzesentwurfs, beziehungsweise des Artikels 1 gerichtet, wobei ich jedoch bemerke, daß ich mich lediglich in der Form meines Antrags, nicht auch bezüglich der Begründung von dem eingebrachten Antrage auf motivirte Tagesordnung entferne. Es führt schließlich zu dem gleichen Ergebnisse, ob wir jenen Strich beschließen, oder ob wir zur Zeit nicht auf die Sache eingehen, weshalb ich mich auch mit der motivirten Tagesordnung wohl einverstanden erklären kann. Eine dritte Ansicht ist die, welche die Majorität des Commissionsausschusses Ihnen vorschlägt. Was nun meine Auf-

fassung betrifft, so halte ich es zwar im Allgemeinen für gerechtfertigt, daß der Oberkirchenrath der Generalsynode, als Vertreterin der evangelischen Landesgemeinde, einen Anlaß gegeben hat, sich über diese wichtige Frage auszusprechen; er ist damit sicher einer vielfach verbreiteten Anschauung entgegengekommen, wonach es zu beklagen ist, wenn die fraglichen Handlungen versäumt werden, und ich kann es recht wohl natürlich finden, daß da und dort in der Landesgemeinde darüber im ersten Augenblick ein Aergerniß entstanden ist, weil man erwarten darf, daß jeder junge Ehegatte die kirchliche Trauung nachsuche, beziehungsweise daß die Eltern ihre Kinder taufen und confirmiren lassen, und daß die Mitglieder der Kirche damit deren Anordnungen sich fügen, wie das in §. 9 der Kirchenverfassung ihnen zur Pflicht gemacht ist. Auch ist durchaus anzuerkennen, daß die Kirche das Recht hat, im Interesse der Säumigen und im Interesse ihres eigenen Bestandes und ihrer Ehre da einzuschreiten, wo die kirchliche Ordnung in erheblicher Weise geschädigt wird. Allein dem ungeachtet komme ich nicht zu dem Schlusse, daß an die bezeichneten Unterlassungen ohne Weiteres die vorgeschlagene Folge zu knüpfen sei. Selbst, wenn das bejaht werden sollte, halte ich mich davon überzeugt, daß zur Zeit keine überwiegende Gründe vorliegen, die Verfassung in der beantragten Richtung abzuändern. Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, daß die Trauung, die Taufe und die Confirmation — wie auch neulich bei einer Verhandlung einstimmig anerkannt worden ist — vorwiegend eine innerliche Handlung sind, daß sie viel mehr Werth haben, wenn sie aus innerem Herzensgrund, aus einem religiös kirchlichen Bedürfnisse, als wenn sie lediglich aus Furcht vor äußerem Zwangsmittel nachgesucht werden. Auch die Natur der Sache bringt es mit sich, daß man nicht ohne Weiteres einschreitet; man müßte streng genommen eine bestimmte Frist für die Vornahme jeder einzelnen dieser Handlungen vorschreiben. Wir haben das bei der Trauung vorgesehen, indem wir die Bestimmung getroffen haben, daß möglichst bald nach der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung vollzogen werden solle; allein wie viele Fälle können vorkommen, daß auch in gutem Glauben dieser Vorschrift der Kirchenordnung

nicht nachgekommen werden kann. Noch in erheblicherer Weise werden Sie solche Fälle aus Ihren eigenen Erfahrungen finden bei der Taufe. Bezüglich der Taufe ist bereits in der Unionsurkunde darauf geeignete Rücksicht genommen in der Bestimmung, daß die Frist von der Geburt des Kindes an bis zu dessen Taufe nicht über sechs Wochen betragen soll. Diese Vorschrift besteht, aber in vielen Fällen hat man sich daran nicht gehalten, weil man sich nicht daran halten können. Ähnlich verhält es sich bezüglich der Confirmation, wobei zwar das höchste Alter bezeichnet ist, vor welchem nicht zur Confirmation geschritten werden darf, wobei man aber auch allgemein wünscht, sie so weit als möglich hinausgeschoben zu sehen. Denken Sie z. B. an christliche, evangelisch gesinnte Eltern; diese legen ein großes Gewicht darauf, daß ihr Kind nicht in Folge der kirchlichen Anordnung, des kirchlichen Zwangs confirmirt wird, sondern daß es durchaus aus freier innerer Ueberzeugung, wenn es das Unterscheidungsjahr erlangt hat, sich der Confirmation unterzieht. Dagegen schützt uns auch nicht der Commissionsantrag: „ohne genügende Gründe“, weil man immerhin, die Kirchenordnung in der Hand, von den Eltern verlangen kann, daß sie selbst wenigstens kurz vor dem Eintritt des Unterscheidungsalters das Kind hätten confirmiren lassen sollen. Ich komme deshalb zu dem Schluß, daß nicht das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Mittel anzuwenden ist, daß wir vielmehr im Interesse der innerlichen Frömmigkeit und Freiheit auf diejenigen Mittel hingewiesen sind, welche die evangelische Kirche eigentlich als die allein gerechtfertigten kennt. Es sind das die moralischen Mittel, das sind meines Erachtens die richtigen und auch die vollkommen ausreichenden Mittel. Ich erinnere in dieser Beziehung an die Worte des Abgeordneten Mez, welcher neulich erklärte, wenn die Leute auf unsere Ermahnungen nicht eingehen, so wollen wir sie doch nicht laufen lassen, wir wollen sie an ihre christlichen Pflichten als Mitglieder der evangelischen Landeskirche erinnern. Damit werden wir in den meisten Fällen zu dem gewünschten Ziele kommen. Von großer Erheblichkeit sind ferner die Bedenken, welche sich aus der verschiedenen Wirkung eines etwaigen Ausschlusses ergeben; bei dem einen Mitgliede sind sie zu ge-

ring, bei dem andern viel zu schwer. Gegenüber von solchen Personen, welche der Kirche mehr oder weniger entfremdet sind, wird der Ausschluß vom Stimmrecht sehr wenig Eindruck hervorrufen; bei diesen verfehlt das Mittel seinen Zweck, und hege ich auch, sofern es sich nicht um Zuchtmittel, sondern um die Wahrung der Selbständigkeit und der Würde der Kirche handelt, nicht die Befürchtung, daß wir uns gegen diese Leute damit wahren müssen, daß wir in einem gewissen Nothzustande gegen solche der Kirche feindselig gesinnte Personen uns befinden. Ich erinnere daran, wie verschwindend selten die Fälle sind, da nicht getraut, getauft und confirmirt wird. Das sind Leute, welche gar keinen Einfluß in der Gemeinde finden und welchen es nicht einfallen wird, von dem Stimmrecht Gebrauch zu machen; ebensowenig werden sie in den Kirchengemeinderath, in die Diöcesan- oder gar in die Generalsynode gewählt werden. Diese Befürchtung brauchen wir nicht entfernt zu haben; selbst wenn Einer oder der Andere, der unter die vorgeschlagene Bestimmung fallen würde, an die Wahlurne gehen wollte, so bin ich überzeugt, daß er, falls er durch die bezeichneten Versäumnisse in öffentlicher Mißachtung steht, zu kurzer Hand zurückgewiesen, und daß er sich dagegen gar nicht beschweren wird. Das eine oder andere Mitglied der Gemeinde wird ihn darauf aufmerksam machen, daß sich das nicht schiebt; die Macht der öffentlichen Sitte ist so groß, daß das in aller Milde und Schonung gehen wird. Während wir so Leute haben, bei welchen der Ausschluß ohne irgend welche Wirkung bleiben wird, so gibt es aber auch Personen, welche jener Ausschluß zu schwer treffen würde; ich gehe nicht von juristischen Grundsätzen, sondern von dem Geiste einer gleich wohl gerechten Milde und Schonung gegen solche Säumige aus; wir gewärtigen sonst, daß dieselben aus der Kirche mehr und mehr gestoßen werden. Ja es ist die Gefahr nicht so ferne, daß gerade hierin leicht ein Grund gefunden werden könnte zu einer gewissen Sectirerei, die sicherlich zu vermeiden ist. Ich erblicke aber auch in der Schwierigkeit des Vollzugs kein unerhebliches Bedenken; ich mache darauf aufmerksam, wie leicht, ganz abgesehen von einer menschlichen Nachsicht gegen unter das Gesetz zwar fallende, aber doch begünstigte säumige

Gemeindeglieder, auch bei unparteiischer Anwendung des Gesetzes doch eine verschiedene Behandlungsweise, und damit eine gewisse Willkür eintreten wird; das äußerlich und innerlich gleiche Säumniß, das in der Stadt unbekannt und deshalb ungerügt bleibt, wird auf dem Lande, wo es bei kleinen Verhältnissen öffentliches Aergerniß erregt, sicher geahndet; das verstoßt gegen das Recht. Ebenso wenig ist die Sicherheit des Vollzugs eines durchaus ordnungsmäßig ausgesprochenen Ausschusses verbürgt bei einer Veränderung des Wohnsitzes des Ausgeschlossenen; gegenseitige Erkundigungen und Mittheilungen unter den Pfarrämtern sind oft unthunlich, weshalb der Kirchengemeinderath am neuen Wohnsitz des Ausgeschlossenen nicht selten auf dessen eigene Erklärung hingewiesen sein wird und, falls dieser die über ihn verhängte Ahndung verschweigt, einen gesetzlich Unwürdigen in seine Wahlliste aufzunehmen verleitet ist. Mit Annahme des Gesetzesentwurfs oder des Commissionsvorschlages gelangen wir ferner in außerordentlich viele Schwierigkeiten bezüglich der Wiederherstellung. Nach rechtlichen Grundsätzen kann eine Wiederherstellung nur vorgenommen werden, wenn die versäumte Handlung nachgeholt wird. Das wird aber in sehr vielen Fällen nicht mehr möglich, oder nur in einer Weise festzustellen sein, die einer ächt christlichen evangelischen Auffassung nicht entsprechen dürfte, was ich Ihnen, meine Herren, bei allen bezeichneten Säumnissen des Nähern ausführen würde, wenn ich nicht endlich zum Schlusse eilen müßte. Deshalb erlaube ich mir nur noch hervorzuheben, daß nach meiner rechtlichen Ueberzeugung der von mir bekämpfte Vorschlag, soweit damit eine Abänderung der Verfassung beabsichtigt ist, nicht nöthig erscheint, denn ich erkläre: Wir haben bereits die erforderlichen Mittel, diejenigen Leute, welche durch den Commissionsantrag getroffen werden sollen, sicher und richtig zu treffen. Ich verkenne zwar nicht, daß zur Zeit, als die Kirchenverfassung zu Stande kam, man nicht daran gedacht hat, der „Religionsverachtung“ auch Diejenigen zu zeihen, welche nach der bürgerlichen Eheschließung die kirchliche Trauung nicht nachsuchen; es war damals kein Grund vorhanden, diesen Fall besonders in's Auge zu fassen. Nun ist aber dieser Begriff „Religionsverachtung“ außerordentlich dehnbar, und ich halte

die Bemerkung in dem Spohn'schen Werke als ganz wichtig, es handelte sich hier nicht blos um Religionsverachtung in engerem Sinne des Wortes, sondern auch um Verachtung der bestehenden kirchlichen Ordnung, weshalb die nun zu ahnenden Säumnisse in Vornahme der bestimmt vorgeschriebenen Handlungen der Taufe, Confirmation und Trauung auch unter jenen Begriff sicher fallen können. Es kommt hierbei hauptsächlich auf die inneren Motive an; unter Umständen liegen darin gewichtige Verdachtsgründe oder Inzichten dafür, daß Derjenige, der eine solche Unterlassung aus nichtigen Gründen und zum öffentlichen Aergerniß sich hat zu Schulden kommen lassen, mit der bestehenden kirchlichen Ordnung auch die Religion verachtet. Hiernach ist alle Gewähr gegeben, daß die Fälle, welche sich nach unserer allseitigen Ansicht zur Ahndung eignen, von dem Gesetze bereits erreicht werden. Endlich komme ich zu der wichtigen Frage, ob wir jetzt schon ein überwiegendes Bedürfniß dafür anerkennen, eine solche besondere Vorschrift zu den bereits bestehenden Bestimmungen beziehungsweise über solche hinaus zu erlassen, und in dieser Hinsicht liegt klar zu Tage, daß wegen unterlassener Taufe und Confirmation bis jetzt kein dringendes Bedürfniß vorliegt, diese eigentlich noch nicht oder kaum eingetretene Säumnisse mit einer Kirchenbuße zu bedrohen. Soweit es sich aber um unterlassene kirchliche Trauungen handelt, so sind auch dies nur ganz einzelne Fälle, und ich möchte Sie bitten, nicht wegen vorübergehender Mißstände sofort ein kirchliches Gesetz zu beschließen. Ich erlaube mir, Sie kurz daran zu erinnern, wie viele Mißverständnisse und Irrthümer sowohl von Seite der jungen Ehegatten, als auch von Seite Dritter (insbesondere von Pfarrern und Bürgermeistern) es verschuldet haben, daß kirchliche Trauungen unterlassen worden sind. Wir haben aber aus dem Munde des Herrn Berichterstatters gehört, daß diese Fälle mehr und mehr sich mindern, und daß Manche, welche sich nicht kirchlich trauen hatten lassen, nachträglich freiwillig doch noch dazu erschienen sind. So wenig in andern Ländern, wo die sogenannte Civilehe schon längst eingebürgert ist, z. B. in der uns ähnlichen Rheinpfalz, wo nun auf 1000 bürgerliche Eheschließungen kaum drei Fälle unterlassener kirch-

licher Trauung kommen, das Bedürfniß zu einer solchen Kirchenbuße sich zeigt, so wird auch bei uns nicht überall die Nothwendigkeit hiezu gefühlt, insbesondere nicht in meinem Wahlkreise, was auf einer vorbereitenden Besprechung zu unsern Verhandlungen ausdrücklich anerkannt wurde. Meine Herren! Wir wollen einmüthig sein in der festen Hoffnung, daß diese Fälle mehr und mehr sich mindern und wollen Vertrauen haben auf die Macht der guten Sitte und des sich stets kräftigenden Sinnes für Religion und Kirche, so daß wir keinen Anlaß mehr haben werden, auch nur den von der Majorität der Commission gemachten Vorschlag anzunehmen.

v. Göler. Ich erlaube mir zuerst zu constatiren, daß wir nicht in eine kurze Erörterung über die Frage eingetreten sind, ob wir auf motivirte Tagesordnung eingehen wollen, sondern in eine gründliche sachliche Discussion über die vorliegende Hauptfrage selbst. Ich werde deshalb um so mehr auf diese Sache eingehen, als ich die Absicht habe, der hohen Synode einen Antrag vorzulegen. Ich muß gestehen, daß auf den Vortrag des Herrn Vorredners es mir über all die Möglichkeiten, die uns vorgeführt wurden, fast bange geworden wäre. Der Inhalt der Rede des Herrn v. Stöffer scheint mir eine Widerlegung dieser Bedenken zu sein. Er hat unter Anderem darauf hingewiesen, daß wir in der Unionsurkunde und in der Kirchenordnung manche Bestimmungen haben, wonach z. B. die Taufe nach sechs Wochen zu erfolgen habe, welche seither durchaus nicht eingehalten worden sind, weil das Leben sich anders gestaltet, als der Buchstabe es gibt. Hiermit ist aber nicht die Nothwendigkeit ausgeschlossen, im Gesetze eine Frist auszusetzen, um die Möglichkeit zu haben, in dringenden Fällen von dem Gesetze Gebrauch zu machen. Auf diese Erfahrung hin möchte ich Sie bitten, der Frage keine höhere Bedeutung beilegen zu wollen, als sie in der That besitzt. Wir sind ja der Commission gewiß zu Dank verpflichtet, daß sie in so gründlicher Weise, gleichsam mit dem Mikroskop diese Frage untersuchte; aber unter dem Mikroskop findet man Fetzen, die in der Wirklichkeit, im Leben nur unwesentliche Staubkörnchen sind. Ich hörte sowohl aus dem Munde des Herrn Vorredners, als auch zum Theil von dem Herrn Bericht-

erstatter Worte aussprechen, die mir ordentlich in's Herz griffen. Ich hörte von Kirchenzucht, von Zwangsmitteln reden, es schwebten mir die Excommunicationen, Bannflüche u. dergl. vor. In der Vorlage finde ich von dem Allem nichts. Es ist schon von dem Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen worden, daß die Tendenz der Vorlagen nichts weniger als auf eine Bestrafung der Betreffenden hingehe, sondern nur einen Schutz bieten will. Ein ähnlicher Gedanke findet sich in §. 14 der Kirchenverfassung schon ausgesprochen. Im zweiten Absatz wird eine große bedeutungsvolle Classe Gemeindeglieder vom Stimmrecht aus dem einfachen Grunde ausgeschlossen, weil sich möglicherweise unter ihnen solche befinden, die nicht unabhängig zur Ausübung eines solchen Rechts sein könnten; sämtliche Dienstboten sind ausgeschlossen, und warum entziehen wir diesen das Stimmrecht? Einfach im Bestreben, einer etwaigen Gefahr der Kirche vorzubeugen. Auf die Bedeutung der Ehen einzugehen, wie es von dem Herrn Vorredner geschehen ist, halte ich für unnöthig; wir haben neulich diese Frage gründlich erörtert. Ich gehe auch rasch über die Bestimmung in Bezug auf Denjenigen weg, der seine Kinder nicht taufen oder confirmiren läßt; mit Recht sagt der Herr Berichterstatter, daß dieser Punkt weniger Anstand gefunden hat. Anders verhält es sich mit der Stelle, welche von Dem handelt, der die kirchliche Trauung nicht nachsucht. Es wird hier von unserer Commission vorgeschlagen, daß zunächst in dem Artikel die Worte aufgenommen werden: „der seelsorgerlichen Ermahnung ungeachtet“, und mit Recht hat der Herr Berichterstatter in seiner Ausführung darauf hingewiesen, daß eine solche seelsorgerliche Ermahnung so wie so erfolge. Ich lege nicht das geringste Gewicht auf diese Bestimmung; mir macht sie nur den Eindruck, als ob die Präcision, die man von einem Gesetzesartikel verlangt, durch diesen Zusatz geschwächt würde; diese Bestimmung gehört eher in die Vollzugsverordnung. Doch lege ich keinen Werth darauf, ob dieser Zusatz beibehalten wird oder nicht. Anders verhalte ich mich zu dem weiteren Zusatz, der heißt: „und ohne genügende Gründe“. Ich wäre außerordentlich begierig, genügende Gründe kennen zu lernen. Vom Herrn Berichterstatter wurde nur ein

Grund vorgelührt, der einigermaßen als ein genügender Grund erscheinen könnte. Er sagte, daß möglicherweise Mancher sich durch Persönlichkeiten von der kirchlichen Trauung zurückstoßen lasse. Ich glaube, daß die kirchliche Trauung von solcher Bedeutung ist, daß man sich durch keine Persönlichkeit von ihr zurückstoßen lassen darf, so wenig als ich mich durch irgend eine Persönlichkeit eines Geistlichen zurückstoßen ließe, das Abendmahl zu genießen. Ein weiterer triftiger Grund ist mir nicht denkbar.

Oscar Schellenberg. Das Letztere habe ich nicht als Grund des Nichtbegehrens der kirchlichen Trauung gesagt, sondern ich habe gesagt, es sei ein Grund, sich zu hüten vor allzu raschem Vorgehen. Als Grund habe ich z. B. eine gemischte Ehe angeführt, da können immerhin innere Gründe den Ehegatten bestimmen, sich nicht kirchlich trauen zu lassen. Die Gründe lassen sich nicht so aufführen.

v. Göler. Auf diesen Punkt wollte ich jetzt kommen. In Bezug auf die gemischten Ehen, stelle ich mich liberaler als die Commission, mir genügt bei gemischten Ehen die Einsegnung durch die katholische Kirche, das ist eine christliche Einsegnung, und ebenso genügt mir eine katholische Taufe. Es wurde von Herrn v. Stösser auf den Fall aufmerksam gemacht, daß Einer doch vielleicht bona fide in den Fall kommen könne, sich nicht kirchlich trauen zu lassen. Das scheint mir aber kaum möglich. Wo der Seelsorger erwarten zu können glaubt, daß Einer bona fide nicht den kirchlichen Segen verlangt, da wird er die seelsorgerliche Ermahnung eintreten lassen auch ohne gesetzliche Bestimmung, und der Betreffende kann dann nicht mehr bona fide handeln. Es wurde von Herrn v. Stösser ferner hervorgehoben, daß der Ausschluß vom Stimmrecht sehr verschieden auf die einzelnen Betroffenen wirken könne; die Strafe, wie er sich ausdrückte, könnte in einem Fall zu gering, im andern zu schwer sein. Vorweg betrachte ich die Bestimmung nicht als Strafe, sondern als Schutzmittel der Kirche. Wenn sie aber auch als Strafe betrachtet werden sollte, so ist mir das, daß sie im einen Fall zu gering, im andern zu schwer ist, der Beweis, daß sie die richtige Mitte trifft. Einer, der von der vorgeschlagenen

Maßregel gar nicht berührt wird, der gehört ausgeschlossen. Auf der andern Seite angenommen, aber nicht zugegeben, daß für einen Mann in der That genügende Gründe vorhanden seien socialer oder kirchlich politischer Art, die kirchliche Trauung nicht zu verlangen, so scheint mir ein solcher Fall von so absonderlicher Natur zu sein, daß dem Mann keine Ungerechtigkeit widerfährt, wenn man ihm auch eine absonderliche Stellung in der Kirche einräumt; daß ein solcher dann sein Stimmrecht nicht ausüben kann, das scheint mir ihm gegenüber keine Ungerechtigkeit zu sein. Ich komme zu dem letzten Satze, der von unserer Commission zugefügt wurde. Ich bin gegen diesen Zusatz. Der Herr Berichterstatter hat diesen Satz theilweise damit begründet, daß es nicht rathsam wäre, dem Pfarrer zu überlassen, ob Einer sein Stimmrecht auszuüben habe. Weil auch ich es dem Pfarrer nicht überlassen will, bin ich gegen diesen Zusatz. Es ist namentlich in Landgemeinden, wo die Friction stärker und heftiger, etwas äußerst Mißliches, einer kleinen Vertretung der Gemeinde, die aus wenigen Personen besteht, ein solch persönliches Ausschlußrecht einzuräumen. Es fällt dadurch auf den Geistlichen selbst immer ein scharfes Obdium, denn der Beschluß, den der Kirchengemeinderath faßt, wird in der Regel dem Pfarrer zugeschoben. Der weitere Instanzenzug ist dann die Kirchengemeindeversammlung, welche ich gerade in solchen Fragen am wenigsten beigezogen sehen möchte, weil in ihr so viele persönlichen Beziehungen und verwandtschaftliche Verhältnisse mitsprechen, daß es mir weit zweckmäßiger erscheint, wenn durch das Gesetz einfach bestimmt wird: Der kann das Stimmrecht nicht ausüben, der sich in einer solchen absonderlichen Stellung zur Kirche befindet. Von Herrn v. Stöffer wurde darauf aufmerksam gemacht, daß in §. 14 der Kirchenverfassung darauf Rücksicht genommen sei, daß, wer kirchliche Anordnungen verachtet, durch diesen Paragraphen aus der Kirche ausgeschlossen werden könne. Ich muß bestreiten, daß dasselbe eigentlich gesetzlich bestimmt ist; diese Erklärung, welche sich in dem Werke des Herrn Ministerialrath Spohn befindet, ist eine reine Privatansicht, durchaus nicht gesetzlich normirt. Ich sehe mich daher veranlaßt, den Antrag zu stellen, zunächst den

Artikel 1 nach dem Entwurfe der Oberkirchenbehörde wieder herzustellen, und zweitens für den Fall, daß dieser Antrag fällt, wenigstens die Worte zu streichen: „und ohne genügende Gründe“.

Prälat Dr. Holzmann. Ich will nur zur Aufklärung thatsächlicher Verhältnisse ein kurzes Wort sagen. Es heißt in der Vorlage des Oberkirchenraths: „der sich mit der bürgerlichen Eheschließung genügen läßt und die kirchliche Trauung nicht begehrt“. Die kirchliche Trauung kann in der katholischen Kirche und in der evangelischen Kirche geschehen, es fällt dem Oberkirchenrathe nicht ein, zu sagen, die katholische Kirche sei keine Kirche, es fällt uns nicht ein, zu sagen, die Trauung in der katholischen Kirche sei keine kirchliche Trauung. Das also, was von der Seite vorgebracht wurde, daß die Trauung auch in der katholischen Kirche geschehen könnte, das ist kein Grund für die Annahme dieses Vorschlages. Ebenso ist es mit der Taufe, da besteht unter allen christlichen Kirchen das Einverständnis, daß sie die Taufe gegenseitig anerkennen, auch die katholische Kirche erkennt nach ihren officiellen Aeußerungen die Taufe der von ihr abgefallenen kirchlichen Secten, die sogenannte Kezertaufe an. Die evangelische Kirche ist niemals auf den Gedanken gekommen, die katholische Kindertaufe nicht als eine Taufe anzuerkennen, also wenn Einer sein Kind von dem katholischen Geistlichen taufen läßt, so hat er es eben taufen lassen. Bei der Confirmation ist es anders. In der katholischen Kirche ist es auch Sitte geworden, daß man den ersten Zugang zur Communion die Confirmation nennt, allein eigentlich ist sie es nicht; die Confirmation hat die katholische Kirche eigentlich nicht, sondern sie hat die Firmung. Wer nun feierlich im Unterscheidungsalter zum katholischen Sacramente geht, der ist einfach katholisch geworden, die Confirmation kann nur in der protestantischen Kirche geschehen, allein die kirchliche Trauung und die Taufe kann ebenso gut in der katholischen, wie in der evangelischen Kirche geschehen in Bezug auf diesen Gesetzentwurf.

Dr. Schenkel. Ich werde mir erlauben, mit kurzen Worten den von einer Anzahl verehrlicher Mitglieder der Generalsynode eingebrachten Antrag auf motivirte Tagesordnung zu

begründen. Es liegt mir um so mehr die Pflicht ob, in dieser Sache das Wort zu ergreifen, als ich in der Diöcesansynode Heidelberg-Mannheim den Antrag eingebracht habe, den evangelischen Oberkirchenrath zu bitten, diese Angelegenheit mit Rücksicht auf die nächste Generalsynode in Erwägung zu ziehen. Ich freue mich sehr darüber, daß das geschehen ist; ich halte den Gegenstand für einen hochwichtigen, und was mich betrifft, so stimme ich nur deshalb heute zur motivirten Tagesordnung, weil ich ganz überwältigende Zweckmäßigkeitsgründe habe, jetzt noch keine gesetzliche Anordnungen in dieser Beziehung zu wünschen. Ich war ursprünglich sehr geneigt — dieses Geständniß bin ich Ihnen schuldig — ungefähr den Anträgen zuzustimmen, welche der Herr Berichterstatter vorhin entwickelt hat. Das Recht der evangelischen Kirche, durch gesetzliche Bestimmungen sich in der fraglichen Beziehung zu schützen, steht mir unbedingt fest; ich könnte in keiner Weise zu einer einfachen Tagesordnung stimmen, und es ist wohl möglich, daß in wenigen Jahren nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht da ist, solche Bestimmungen zu treffen, wie sie von dem Herrn Berichterstatter oder der Kirchenbehörde vorgeschlagen worden sind. Allein, hochgeehrte Herren, meine Gründe, weshalb das heute noch nicht geschehen soll, sind in Kürze folgende: Die Gesetze sind keine theoretischen Bestimmungen; wenn sie Etwas taugen sollen, so sollen sie hervorgehen, herauswachsen aus den bereits gemachten Erfahrungen. Wie lange her ist es nun, seitdem die neue kirchliche Gesetzgebung in Wirksamkeit getreten ist? Sie ist in Wirksamkeit getreten am 1. Februar des Jahres 1870; anderthalb Jahre erst sind seitdem verfloßen, und ich frage nun: Liefern uns die anderthalb Jahre das nöthige Material heute schon zu einem Gesetze? Was den ersten Punkt, die kirchliche Trauung, betrifft, oder das Sichentziehen derselben von Seite der Verlobten, so sind allerdings mehrere bedauerliche Fälle in einigen Städten des Landes uns bekannt geworden, aber gerade hinsichtlich dieses Punktes habe ich die größten Bedenken, durch ein Kirchengesetz sofort einzuschreiten. Jesus Christus hat die Taufe anbefohlen, das Gelöbniß bei der Confirmation ist apostolische Sitte; hat aber Jesus Christus befohlen, die

Ehe kirchlich einzusegnen? Jahrhunderte sind vergangen, bevor die kirchliche Einsegnung eine Sitte geworden ist. Mir ist es doch sehr zweifelhaft, ob wir gegen Diejenigen, welche für sich dieses Beneficium nicht wünschen, sofort mit gesetzlichen Mitteln vorgehen sollten? Erfahrungen über verweigerte Taufen und Confirmationen können uns kaum bekannt sein, denn wenn auch seit anderthalb Jahren ein Kind nicht getauft worden ist, so ist das noch kein Beweis, daß die betreffenden Eltern es nicht noch werden taufen lassen, und wenn mit dem vierzehnten, fünfzehnten und sechszehnten Jahre junge Leute nicht confirmirt worden sind, so ist auch das noch kein Beweis, daß die betreffenden Eltern sie nicht noch confirmiren lassen werden; hier fehlen uns noch die unzweifelhaften Erfahrungen. Ich gehe jetzt auf den zweiten Punkt über. Was werden die Gemeinden zu dem beantragten Gesetze sagen, wenn wir es ihnen bringen? Wie werden sie es aufnehmen? Welche Stimmung wird dasselbe im evangelischen Volke hervorrufen? Wenn wir mit bereits gemachten Erfahrungen vor die Leute treten könnten, wenn wir ihnen die Kinder zeigen könnten, die nicht getauft, die Erwachsenen, die nicht confirmirt sind, die Beredsamkeit solcher Thatsachen würde besser wirken als alle Worte. Deshalb sollen wir abwarten, bis wenigstens einige solcher Thatsachen uns vorliegen. Ich befürchte gerade, dann würden die Gemeinden beunruhigt, wenn wir mit einem solchen Gesetze jetzt schon vor sie hintreten; sie würden fragen, was ist denn geschehen, lassen Manche ihre Kinder nicht mehr taufen und confirmiren? und wir würden vielleicht durch ein voreiliges Gesetz eine Opposition hervorrufen, die wir um jeden Preis vermeiden müssen. Die moralischen Mittel allein können unserer Kirche wahrhaft aufhelfen; sie allein können das Christenthum unserem Volke retten. Wir haben Gott sei Dank diese moralischen Mittel, und ich lege ein großes Gewicht auf die Einwirkung wahrhaft frommer Geistlicher auf die Gemeinden. Wir haben die Macht des Geistes, der christlichen Sitte seit Jahrhunderten gepflegt, und das ist eine Macht, gegen die ein solch papierenes Gesetz, wie wir es heute machen könnten, nichts werth ist. Ich gebe zu, schon in den nächsten fünf Jahren könnte ein solches Gesetz Bedürfniß werden; aber vor

dieser Zeit möchte ich in der Angelegenheit nicht vorgehen. Wir besitzen — was ich schließlich noch bemerken will — in der Kirchenverfassung noch die Mittel, um vorläufig in schlimmen Fällen zu helfen; wenn ein Vater erklärt: Ich lasse mein Kind nicht taufen, weil ich mich nichts kümmern um die evangelische Kirche, weil sie mir kein Heiligthum, weil sie mir das Gegentheil davon ist, dieser soll in den Gemeindeangelegenheiten nicht mehr mitstimmen; ebenso wenn ein Kind, das im Confirmationsalter ist, sich in solcher Art erklärt. Es muß das gute Recht der evangelischen Kirche aufrecht erhalten werden, und dazu bietet uns Absatz 5 des §. 14 der Kirchenverfassung vollen Spielraum. Mit Rücksicht auf die künftigen Redner und die mir vorgeschriebene kurze Zeit schließe ich hiemit die Begründung unseres Antrags.

Dekan Frank. Als ich die Vorlage der hohen Kirchenbehörde hier zu Gesicht bekam, hat sie auf mich zunächst den Eindruck gemacht, daß dadurch den Wünschen, dem Verlangen der Gemeinden, und wie ich aus meiner eigenen Erfahrung sagen kann, insbesondere der Landgemeinden entsprochen wird. Als das Gesetz über die bürgerliche Eheschließung zum Vollzuge kam, wurden bei Kirchengemeinderäthen und Kirchengemeindeversammlungen Verhandlungen gepflogen, man hat Belehrungen an die Gemeinden erlassen, daß man die kirchliche Einsegnung festgehalten wissen wolle. Ich habe mir gedacht, die Kirchenbehörde und die Synode wolle auch durch diesen Antrag einfach nur vor der ganzen Landesgemeinde ein Zeugniß ablegen, wie sie sich in dieser Beziehung stellen, sie wollten dieselben Grundsätze aussprechen, die überall ausgesprochen worden sind. Nun sind seitdem allerdings mancherlei Bedenken erhoben worden. Die Commission hat dieselben ernstlich und eingehend geprüft und berathen und ich bin auch durch Das, was Herr v. Stöffer vortragen hat, am Commissionsantrage durchaus nicht zweifelhaft geworden. Ja ich habe auch die Befürchtung, daß eine Sectirerei entstehen könnte. Ich fürchte nämlich, das Gemeindebewußtsein wird, wenn wir heute zur Tagesordnung übergehen, sehr verletzt und man möchte in den Landgemeinden denken, die Synode habe diese Sache zu leicht genommen,

so daß dann die Sectirer leicht Einfluß gewinnen könnten. Wir sind in einer Uebergangszeit, und es wurde schon zu wiederholten Malen darauf hingewiesen, wir seien hinausgeworfen auf die hohe See. Unsere Gemeinden wollen aber nicht auf der hohen See bleiben, sie wollen noch Ordnung haben, sie wollen Das, was bisher allerdings durch Anordnungen des Staats bewirkt wurde, noch ferner haben; sie wollen zwar keine äußerliche Zucht, aber sie wollen auch nicht, daß Diejenigen, die davon Zeugniß geben, daß sie die Kirchenordnung nicht achten, Einfluß gewinnen, um die Kirchenordnung umzustößen und dieselbe nach ihrem Sinne zu ordnen. Sodann wurde die Befürchtung ausgesprochen, wir möchten unsere Gemeinden beunruhigen, sie möchten auf den Gedanken kommen, es seien viele deraartige Fälle da, wo die Taufe und die Confirmation verweigert wird. Ich habe diese Befürchtung auch hier umgekehrt. Ich befürchte, wir beunruhigen sie vielmehr dadurch, wenn wir ihnen zu dem Gedanken Anlaß geben, die Synode nehme diese Sache zu leicht, sie habe hierin laxe Grundsätze. Deshalb stimme ich mit gutem Gewissen für den Commissionsantrag.

Dr. Guyet. Hochgeehrte Herren! Der Gegenstand, mit dem wir uns heute beschäftigen, hat eine Seite des Rechts und eine Seite der Nothwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Rätlichkeit. Was die erste Seite des Gegenstandes betrifft, so ist darüber kein Zweifel, daß die Kirche das Recht hat, Maßregeln zu ergreifen, durch welche Diejenigen, die nur scheinbar ihre Glieder sind, auch der Rechte verlustig werden, welche die Kirche gibt, weil sie die Gebote der Kirche nicht achten. Ich glaube etwas Weiteres insoferne nicht sagen zu müssen: denn ich habe keine Bemerkungen in den vorhergehenden Reden gehört, worin dieses Recht angezweifelt wird. Ich halte es aber durchaus für ebenso unbedenklich, daß in dieser Hinsicht ein Kirchengesetz zur Ausführung gebracht werde. Man hat zwar da eine, wie ich höre, sehr ausgiebige juristische Kasuistik auf den Plan gebracht und hat geltend gemacht, es sei die Ausführung des Gesetzes ohne eine Rechtskränkung nicht möglich. Ich theile diese juristischen Bedenken nicht, obgleich ich selbst Jurist bin. Wir bewegen uns hier auf

einem andern Felde. Unsere evangelische Kirche hat — Gott sei Dank — keinen kirchlichen Gerichtshof und keine kirchliche Strafsproceßordnung und sie wird auch hoffentlich beide Institute nie erhalten. Es sind andere Organe, die hier in Thätigkeit treten. Zum Ersten ist es die Seelsorge, aber leider reicht deren Thätigkeit nicht immer aus, und gerade bei diesen Verächtern der kirchlichen Institutionen sind es besondere Stände, die sich auch der Seelsorge meistens entziehen und besonders in großen Städten von ihr gar nicht zu erreichen sind; das zweite Organ ist die auf Grundlage des Gemeindeprincips aufgebaute Gemeindevertretung, der Kirchengemeinderath und im Falle einer Beschwerde die Kirchengemeindeversammlung. Ich glaube nicht, daß man so ängstlich sein darf, zu befürchten, daß solche kirchliche Geschworenen sich nicht auch in der Kirchenverfassung umsehen werden. Sie werden in der Regel das Richtige treffen, und es wird keine Gefahr hinsichtlich der Gerechtigkeit der Aussprüche dieser Vertretungen hier vorhanden sein. Hinsichtlich der zweiten Frage, der Frage der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit und damit der Nützlichkeit eines solchen Kirchengesetzes, enthebt mich Vieles, was die Vorredner bereits gesagt haben, Dessen, was ich zu sagen vorhatte. Ich hebe vor Allem nur noch hervor, daß, wenn die Kirche das Recht hat, solche Maßregeln zu ergreifen, man diese weder Kirchenzucht, noch Strafe, noch Zwangsmaßregel nennen darf, denn eine Kirchenzucht in diesem Sinne haben wir ja nicht. Es wurde den im Jahre 1861 mehrfach bei Berathung des Entwurfs der Kirchenverfassung, namentlich in den Commissionsitzungen geltend gemachten Wünschen in dieser Beziehung entschieden entgegengetreten. Unsere Kirchenverfassung kennt keine Kirchenzucht. Es ist jene Maßregel aber auch keine Strafe, denn eine Strafe muß doch auch einen Zweck haben; hier wäre aber eine Strafe durchaus zwecklos. Ich bin auch mit allen den Rednern einverstanden, die schon hier und schon früher außerhalb der Synode die Ansicht geltend machten, daß mit einer solchen Maßregel Derjenige, der die kirchliche Trauung oder die Taufe oder Confirmation seiner Kinder unterlassen hat, nicht anders wird; er ist gegen die Kirche gleichgiltig und

wird gleichgiltig bleiben, ob er des activen und kirchlichen Wahlrechts verlustig wird oder nicht, das Alles wird ihn nicht stören. Auf die Verächter der kirchlichen Institutionen wird diese Maßregel keine Wirkung haben. Aber dennoch — und das scheint mir die Hauptsache — die Kirche muß ihre Ehre und Würde wahren; sie darf nicht gleichgiltig den Erfahrungen gegenüberstehen, die sie bereits gemacht hat; sie muß zeigen, daß sie Denjenigen, welche die ihr gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, auch die Rechte, die die Kirche gibt, nicht gewähren kann, weil sie sich sonst den Boden unter den Füßen wegziehen würde. Es wird dagegen geltend gemacht, wir haben insofern noch keine Erfahrung. Wir haben aber die Erfahrung von anderthalb Jahren, und welche wahrhaft erschreckende Erfahrungen haben wir wirklich bezüglich der kirchlichen Trauung gemacht. Die Vorlage des Oberkirchenraths zeigt nicht weniger als achtzig in einem Jahre vorgekommene Fälle, in denen Civiltrauungen stattfanden, die kirchliche Trauung aber nicht nachgesucht wurde. Wenn sich nun auch in diesen anderthalb Jahren keine Fälle nachweisen lassen, in denen Taufe und Confirmation unterlassen worden sind, so müssen wir doch die Besorgniß haben, daß, wo sich solche Gleichgiltigkeit bei der kirchlichen Trauung gezeigt hat, sie auch bei diesen so hochwichtigen Institutionen eintreten wird. Hier muß nun die Kirche einschreiten, soweit es in ihrer Hand liegt. Man hat nun ferner geltend gemacht, diese Maßregel sei auch gar nicht nothwendig, denn die Kirchenverfassung habe durch die Ziffer 5 des §. 14 bereits Vorkehr getroffen. Allein die Bestimmung der Ziffer 5 bezüglich der „Religionsverachtung“ ist eine sehr weit gehaltene, und ich möchte zur Geschichte dieses Paragraphen doch noch Einiges anführen. Auf der Generalsynode von 1861, wo ich Gelegenheit hatte, den Commissionsverhandlungen, wie den Plenarsitzungen anzuwohnen, wurden namentlich in den Commissionsitzungen Wünsche in Beziehung auf die Kirchenzucht ausgesprochen. Es war nach damaliger Sachlage nicht möglich, die Religionsverachtung eng zu begrenzen, weil man damit in ein Gebiet getreten wäre, welches damals ein *noli me tangere* war. Man hat also den allgemeinen Ausdruck „Religionsver-

achtung" aufgenommen und in der Discussion hat Herr Dr. Schenkel damals geäußert: „Es ist gewiß vortrefflich, daß unsere Kirchenverfassung durchaus von der Kirchenzucht abgesehen hat, daß ihre Bestimmungen darüber sehr weit und freisinnig sind. Es würde auch sehr schwer halten, die Religionsverachtung und das damit gegebene Aergerniß zu constatiren, denn bis ein Mensch zum Religionsverächter wird, muß es schon weit mit ihm gekommen sein. Ich glaube, daß man keine weitere Bestimmung in das Gesetz aufnehmen soll.“ Es wurde also damals anerkannt, und ich muß bestätigen, daß es die Ansicht der Mehrheit der Synode war, daß es sehr schwer sei, den Begriff von „Religionsverachtung“ zu geben. Wir bewegten uns damals also noch in abstracto, aber wir sind jetzt in das Concrete gekommen. Wir haben fest abgegrenzte Fälle, für welche wir eine Entscheidung durch die Gesetzgebung finden sollen. Die kirchliche Trauung wurde bis jetzt schon leider sehr oft unterlassen, und die Unterlassung der kirchlichen Taufe und Confirmation wird, wenn auch seltener, auch noch vorkommen. Hier thut es wohl Noth, diese Fälle durch ein besonderes kirchliches Gesetz zu regeln, und da, glaube ich, reicht jene Bestimmung der Kirchenverfassung nicht aus, sondern es muß ein besonderes kirchliches Gesetz in dieser Beziehung erlassen werden. Ich würde mich mit der Vorlage der Kirchenbehörde allerdings begnügen, denn ich glaube, die *causae cognitio* und die seelsorgerliche Aufforderung verstehen sich von selbst. Allein ich halte es auch nicht für unräthlich, besonders auf beide aufmerksam zu machen, und stimme deshalb gegen die Tagesordnung und für den Commissionsantrag.

Jacobi. Ich habe mir das Wort erbeten, um mich für den Gesetzesvorschlag der Kirchenregierung und gegen den Commissionsantrag zu erklären und zwar, wie ich gleich von vornherein bekennen will, gewissermaßen im Interesse der kirchlichen Freiheit oder vielmehr der Rechtsicherheit der einzelnen Gemeindeglieder. Ich halte diese Sicherheit nämlich einigermaßen dadurch gefährdet, daß man auf irgend eine Weise eine Art kirchlichen Inquisitionsverfahrens im Kleinen hier hereinbringt, während der Vorschlag der Regierung dieses ausschließt. Die Kirchenregierung geht von der Voraussetzung

aus, daß der Verlust des kirchlichen Stimmrechts alsbald eintritt, wenn der Fall der Unterlassung der kirchlichen Handlung, somit der Bruch der Kirchenordnung gegeben ist. Dies ist bei der Ehe dann der Fall, wenn die bürgerliche Trauung stattgefunden hat und die kirchliche Trauung nicht alsbald begehrt worden ist. Von diesem Augenblicke an geht das Stimmrecht verloren, bis zu dem Augenblicke, wo sich der betreffende Ehemann dadurch, daß er die Einsegnung nachholt, wieder in den Besitz des kirchlichen Stimmrechts setzt, und zwar ohne alle rechtliche Restitution und ohne alles Untersuchungsverfahren. Das Gleiche ist der Fall bei der Taufe. Hier hat der betreffende Vater in irgend einer Weise herbeizuführen, daß die Taufe innerhalb einer bestimmten Frist — nach der Unionsurkunde innerhalb sechs Wochen — vollzogen wird, und wenn dies nicht geschieht, geht nach dem Ablaufe dieser sechs Wochen das Stimmrecht ebenfalls verloren bis zu dem Zeitpunkte, wo er sich durch die Nachholung der Taufe seines Kindes wieder in das Stimmrecht setzt. Ich gebe zwar zu, daß die Frist von sechs Wochen unter Umständen etwas zu kurz sein mag, und ich hätte Nichts dagegen, wenn eine etwas längere Frist festgesetzt würde. Aber es wird doch kaum ein Fall in unserem Lande denkbar sein, wo die Eltern nicht in der Lage wären, die Taufe längstens sechs Wochen nach der Geburt herbeizuführen. Was die Confirmation betrifft, nimmt vorderhand die Regierung an, daß die Eltern ihre Kinder zur Confirmation bringen müssen, ehe das Selbstbestimmungsrecht anfängt, das wäre vor dem 16. Jahre. Wenn der Vater dies versäumt, wird dann auch der Verlust des kirchlichen Stimmrechts eintreten bis zu dem Augenblicke, wo die Handlung entweder durch die Einwirkung der Eltern, oder durch den Willen des Kindes nachgeholt wird. Ich halte dies für die sicherste und zweckmäßigste Art und glaube auch, daß es hier keinen Fall geben kann, in dem dem Betreffenden zu viel geschieht. Sind die Fälle der Unterlassung der Art, daß das schärfste Einschreiten gerechtfertigt ist, so können sie noch immer unter die Ziffer 5 des §. 14 gebracht werden, indem man zugleich den §. 9 mit hereinzieht. Nimmt man aber den Commissionsentwurf an, so kommt man in eine viel mißlichere Lage. Der

Commissionsentwurf setzt voraus, daß ein Verfahren eingeleitet werde; er setzt voraus, daß es Gründe gebe, welche die Annahme zulassen, daß die Unterlassung derartiger kirchlicher Handlungen, also der Bruch der Kirchenordnung zulässig und entschuldbar sei; er setzt voraus, daß ein Erkenntniß erlassen werde und eine Art Restitution gegeben werde. Gerade dieses halbe Untersuchungsverfahren ist es aber, was mich am meisten bei dem Antrage genirt, namentlich da der Antrag den künftigen Richter, der dieses Verfahren leiten und die Entscheidung geben soll, völlig ohne Anhaltspunkte läßt; denn bezüglich des Verfahrens sagt der Antrag nichts Weiteres, als „es soll eine jeßelgerliche Ermahnung sein“ und „es solle eine vorherige Erhellung des Falles stattfinden“. Was soll nun da geschehen, und wer soll die Handlung vornehmen? Etwa der Pfarrer allein, und soll er denn darüber dem Kirchengemeinderath berichten, oder soll die betreffende Person vor den Kirchengemeinderath geladen und dort verhört werden? Was ist zu thun, wenn die Person nicht erscheint, oder grobe Erwiederungen gibt? Alles Das sind offene Fälle, für die kein Weg angegeben ist, wie hier die Würde der Kirche gewahrt werden soll. Ich kenne verschiedene Personen, die in den Fall kämen, hier in eine Untersuchung verwickelt zu werden. Es ist ferner sehr möglich, daß ein Mann in einer höhern socialen Stellung anders behandelt würde, als ein geringer Mann, und in keinem Falle möchte ich, daß dies nur möglich wäre, denn wenn die Kirchengemeinderäthe derartige Fälle nicht ohne Ansehen der Person behandeln, dann scheint es nicht gut mit der Sache zu stehen. Bei dem Umstande aber, daß etwa 400 Kirchengemeinderäthe da sind, die darüber zu erkennen haben, ist es leicht möglich, daß eine ungleichartige Behandlung eintritt. Ferner kann ich den Commissionsantrag deshalb nicht für annehmbar halten, weil er sagt, es könne genügende Gründe geben, wonach Diejenigen, die die Kirchenordnung in dieser Weise gebrochen haben, das Stimmrecht doch zu erhalten vermögen. Ich kann mir nicht denken, welche Gründe es überhaupt geben kann, die vom kirchlichen Standpunkt aus genügend erscheinen. Der beste Grund wäre derjenige, daß der Betreffende sagt, er habe aus Liebe zu einer

Person, die ihm höher stehe, als die Kirche, die kirchliche Ordnung gebrochen, und gerade vom kirchlichen Standpunkte aus scheint mir dieser Grund am allerwenigsten genügend zu sein. Bei dem Umstande, daß uns das Gesetz hinsichtlich des Verfahrens und der zulässigen Entschuldigungsgründe der Unterlassung vollständig verläßt, muß man annehmen, daß Beides von der Willkür der Behörde, die seiner Zeit darüber zu erkennen hat, abhängt, und da kommen wir auf große Unzuträglichkeiten. Der Fehler liegt in dem Umstande, daß nicht ein Gerichtshof vorhanden ist, bei welchem ein gleichmäßiges Recht und Verfahren sich ausbilden könnte, sondern daß es deren 400 geben wird, und es ist deshalb zu befürchten, daß sich ein verschiedenes Verfahren ausbilden wird. Daraus können Verhältnisse entstehen, die den Vorschlag der Commission, wenn er zum Gesetz erhoben wird, in kurzer Zeit dadurch hinfällig machen, daß er lächerlich wird. Es ist denkbar, daß Jemand wegen Unterlassung einer solchen kirchlichen Handlung von einem Kirchengemeinderathe, der in dieser Hinsicht laxen Grundsätzen huldigt, von dem Stimmrechte nicht ausgeschlossen wird; kommt er nun durch irgend welche Verhältnisse in einen andern Wohnort, in dem sich ein strengerer Kirchengemeinderath befindet, so ist denkbar, daß dieser von Amtswegen die Sache in die Hand nimmt, untersucht und den Betreffenden ausschließt; tritt dann wieder eine Ortsveränderung ein, so kann es kommen, daß die Sache wieder im ersteren Sinne entschieden wird, und das ist doch offenbar ein Umstand, der das Gesetz lächerlich machen müßte. Ich bin deshalb gegen den Commissionsantrag. Jedenfalls aber muß ich sagen, daß ich das Recht und die Pflicht der Kirche zu diesem Gesetzesvorschlag für begründet, aber auch die Verhältnisse so angethan finde, daß jetzt schon gesetzliche Bestimmungen zu treffen sind. Wenn der Zeitpunkt, wie der Abgeordnete Schenkel ausgeführt hat, in fünf Jahren eintreten kann, so halte ich es in keiner Weise für schädlich, daß man jetzt schon vorsorgt. Ich beantrage deshalb, den oberkirchenrätlichen Entwurf anzunehmen und den der Commission zu verwerfen.

Dr. Lamey. Ich glaube, die Ausführungen des letzten Redners sind ein ausdrücklicher Beweis dafür, daß es schwer

ist, zu einem bestimmten Entschlusse im Sinne der Vorlage zu kommen; denn einerseits hat er uns dargelegt, daß der Commissionsantrag zu den allerschwierigsten Verhältnissen führen werde und in seiner Ausführung solche Mißverständnisse erzeugen könnte, daß er vorziehe, diesem Antrage nicht zuzustimmen. Auf der andern Seite hat er den Antrag der Kirchenregierung empfohlen, aber in einer Weise, in welcher ihn die Kirchenregierung nicht verstanden hat. Ich glaube nicht, daß die Kirchenregierung der Meinung war, daß ipso jure der Verlust des Stimmrechts mit dem Augenblicke eintrete, wonach kirchenrechtlichen Bestimmungen die kirchliche Trauung, die Taufe und die Confirmation als veräußert erscheint, daß der Mann nicht einmal gehört werde über vielleicht außerordentlich vernünftige Gründe, die er dafür anzuführen weiß. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, einem Manne, wenn er binnen sechs Wochen sein Kind nicht taufen läßt, deshalb das Stimmrecht zu entziehen. Er ist vielleicht ein besserer Christ als Einer, der es schon in vierzehn Tagen taufen läßt. Ebensovienig glaube ich, daß dies bei einem Manne der Fall sein kann, wenn er sein Kind nicht gleich im vierzehnten Lebensjahre confirmiren läßt; er ist vielleicht ein besserer Christ als Der, der dieses vierzehnte Jahr nicht erwarten kann, damit er sein Kind aus der Schule und Kirche heraus hat, damit er es gleich auf dem Felde, auf einem Gewerbe, oder gar auf dem Bettel benützen kann. Also in dieser Beziehung hat die Kirchenregierung nicht daran gedacht, all Das ipso jure eintreten zu lassen, sondern nach einem vernünftigen Ermeßsen, und in der That ist seit dem tiefsten Mittelalter nie ein Gesetzgeber aufgetreten, der dies ipso facto zu einer Maßregel des Rechts gemacht hätte, daß man, wie einst, sagte, wenn Du vom Dache fällst und bist auf Jemand gefallen und der ist gestorben, wirst Du mit gesundem Leibe aufgehängt. Ich habe schon bei einer andern Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, wenn wir die protestantische Kirche in dem Sinne auffassen wollen, daß sie eine geschlossene Körperschaft ist, müssen wir ein anderes Corporationsrecht einführen, als das bisherige, das aus dem Staatskirchenthum herausgewachsen ist.

Wir sagen nun, wir müssen die Mitglieder der Kirche durch

kirchliche Mittel zwingen, daß sie auch thun, was wir verlangen, und in dieser Lage befinden wir uns seit der Einführung der bürgerlichen Trauung, denn nicht taufen und nicht confirmiren hat man auch schon vor der bürgerlichen Trauung seine Kinder nicht zu lassen brauchen. Wir nehmen also die Existenz dieser bürgerlichen Trauung als den Grund an, aus welchem wir besondere Maßregeln ableiten zu müssen glauben. Nun sind aber keine anderen Fälle bekannt geworden, als solche Verweigerungen, wie sie früher unter dem Staatsgesetze auch vorgekommen sind. Es fragt sich nun, wollen wir diese Maßregel jetzt schon beschließen oder nicht. Daß wir im Allgemeinen berechtigt sind, die kirchlichen Corporationsrechte mit gewissen äußeren Mitteln auszustatten, damit die Glieder dieser Corporation sich Dem fügen, was sie verlangt, ist unzweifelhaft, aber wir müssen dabei voraussetzen, daß diese Glieder auch Glieder der evangelischen Kirche sein wollen, und dann müssen wir auch viel bestimmter die Frage an sie stellen: Wollt Ihr auch Glieder der evangelischen Kirche sein? als wir dies jetzt thun. Diejenigen, die es sein wollen, die dürfen wir nöthigen, und gegen diese können wir uns auch im größeren Umfange und wirksamerer Strafmittel bedienen, als gegen Diejenigen, die wir gegenwärtig *via facti* in der Kirche haben. Gegen diese ist die gewählte Strafe ein Mittel von so unbedeutender Kraft, so daß ich ganz im Gegensatz zu dem Herrn Dekan Frank behaupte, daß, wenn wir mit diesem Strafmittel in die Gemeinden kommen, diese fragen werden: Ja ist denn das Alles, was ihr in Karlsruhe ausgemacht habt? Dieser Mann ist früher auch nicht zum Stimmen gekommen, den hat man immer herbeiziehen müssen. Wir befinden uns hier also in einer etwas zweifelhaften Lage, und hier muß ich Etwas gegenüber dem Herrn Prälaten sagen. Wir stellen also als Kirchenordnung in der evangelischen Kirche auf, daß die katholische Kirche auch berechtigt sein solle, diese Handlungen mit gleicher Wirkung für uns vorzunehmen. Das ist gut; in diese Lage versetzt uns eine gewisse Toleranz, zu der wir gezwungen sind. Es ist aber nicht gut für die protestantische Kirche, denn wenn die protestantische Kirche wirklich so viel protestantischen Eifer hat, von dem gesprochen worden ist, so müßte

sie sagen: Nein, wer seine Kinder katholisch taufen läßt, oder katholisch zum Abendmahl gehen läßt, oder sich katholisch trauen läßt, der ist kein protestantischer Christ, denn er will mit seiner Person aufhören, ein Protestant zu sein, er will seine Kinder von ihrer Mitgliedschaft zu unserer protestantischen Kirche ausschließen. Wenn wir aber dennoch dazu genöthigt sind, diesen Weg zu gehen und eine christliche Toleranz zu üben, sind wir dazu nur genöthigt durch gewisse gesellschaftliche Bedürfnisse. Wir wollen zusammen leben, und in Folge dieser Toleranz werden auch einzelne Fälle, die die Herren vorgetragen haben und die vielleicht strafbar sind, doch nicht gestraft werden können. Es ist gesagt worden, daß in achtzig Fälle die Trauung verweigert worden ist. Verweigert ist ein falscher Begriff, sie haben sich nur nicht gemeldet, und viele wären vielleicht gekommen, wenn sie aufgefordert worden wären. Aber es befinden sich gewiß auch Solche darunter, von denen es ein böses Zeichen für uns ist, daß sie sich katholisch trauen ließen. Wenn ich mich vielleicht mit einer Katholikin verehelichen würde, und die Eltern der Braut verlangten, ihr müßt euch katholisch trauen lassen, so würde ich mit meinem evangelischen Bewußtsein sagen: Nein, ich lasse mich nicht katholisch trauen, ich halte diese Kirche nicht für diejenige, in der ich mich trauen lassen will, und wenn dann die Braut sagte, evangelisch lasse ich mich nicht trauen, so würde ich mich lieber gar nicht kirchlich trauen lassen, denn in diesem Fall ist dies immer besser, als sich katholisch trauen zu lassen.

Rez. Nein!

Dr. Lamey. Doch, und wer dieser Meinung ist, wie sie sich durch diesen Zwischenruf kundgegeben hat, der hat nicht so viel Bewußtsein von der Würde der evangelischen Kirche, wie bisher von jener Seite behauptet worden ist. Dasselbe möchte ich von der Confirmation behaupten. Sie wissen, daß die katholischen Geistlichen bei gemischten Ehen von dem protestantischen Gemann verlangen, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, und bei manchen Leuten ist bekanntlich das Heirathen die Hauptsache, und so kann es vorkommen, daß Mancher seiner katholischen Braut zu Lieb dieses Versprechen gibt. Wenn nun Einer das gethan hat, und

er evangelische Gewissensscrupel erhält, so halte ich den nicht für den schlechtesten protestantischen Christen, wenn er sagt, ich lasse mein Kind nicht katholisch firmen. Ich habe versprochen, es nicht protestantisch werden zu lassen, ich warte also, bis es sechszehn Jahre alt ist, dann lasse ich es selbst entscheiden, was es thun will. Dieser Mann kann nicht für einen schlechten Protestant gehalten werden, auch nicht von dem Abgeordneten Mez, denn darin liegt nichts Schlechtes, wenn einer sein Kind bis zum sechszehnten Jahre in der christlichen Religion erziehen läßt, und es ihm dann freiläßt, in die protestantische oder in die katholische Kirche einzutreten, während er es früher nöthigen mußte, in die katholische Kirche einzutreten. Meines Erachtens ist das factische Bedürfniß in unserm Lande nicht der Art, daß es uns nöthigte, bereits jetzt auf diese Frage einzugehen. Vielleicht werden wir später genöthigt, darauf einzugehen, dann muß es aber in viel umfangreicherm Maße geschehen; dann würde es Manchem vorkommen, als ob wir hier ein Gesetz gemacht hätten, das bis zu einem gewissen Grade bedeutend schwache Seiten hat. Dann werden wir genöthigt sein, das protestantische Bewußtsein für weitere Lebenssphären herein zu ziehen, als blos für die Trauung, Taufe und Confirmation. Wenn diese Zeit kommt, werden wir auch die Mittel dazu finden. Wir werden aber dann nicht mehr vollständig diese evangelische Kirche sein, die wir jetzt sind. Wir werden auch, um diese Zucht zu erreichen, Manches aufgeben müssen, was wir jetzt erhalten wollen, und die Frage, ob dieses Erhaltenwollen oder das Aufgebewollen besser ist, ist eine Frage, die noch nicht gelöst ist. Von diesem Gesichtspunkte aus, nicht von der Meinung, als ob die Kirche nicht zu solchen Mitteln berechtigt sei, sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, wir wollen diese Frage, die keine dringliche ist, noch vertagen. Nun noch ein Wort über die Meinung des Herrn Dekan Frank, daß, weil ein Gesetz dieser Art vorgelegt ist, es der Gemeinden wegen unangenehm ist, Das abzuweisen, was der Oberkirchenrath vorgeschlagen hat. In diese Lage kommt die Gesetzgebung sehr häufig, aber in solchen Fällen muß man eben Das thun, was das Klügste und Beständigste ist, nicht Das, was einer irrthümlichen Kleinlichen

Anschauung in den Gemeinden draußen entspricht. Aus diesen Gründen glaube ich, daß wir den Antrag auf motivirte Tagesordnung ohne weitere Gewissensbeeinträchtigung annehmen können.

Professor Behaghel. Nach Dem, was bisher gesagt wurde, kann ich mich sehr kurz fassen: Ich bin gesonnen, den Commissionsantrag zu vertreten, der nach zwei Seiten in dem Conflict mit anderen Anträgen steht: auf der einen Seite mit dem Antrage auf motivirte Tagesordnung, wobei aber nur ein Opportunitätsconflict vorliegt, auf der andern Seite mit dem Antrage auf Annahme des Entwurfs des Oberkirchenraths. Obgleich in dem letzten Conflict principielle Gegensätze hervortreten, glaube ich doch ihm gegenüber sehr kurz sein zu können. Vor allen Dingen verweise ich darauf, daß, wie in dem Vortrage des Abgeordneten Lamey ganz drastisch nachgewiesen ist, nicht etwa der Commissionsentwurf, sondern die stricte Fassung des Gesetzesvorschlages, wie er durch den Oberkirchenrath gegeben ist, zu Ungerechtigkeiten führen würde. Sodann kann ich nicht anerkennen, daß in der Ausführung besondere Schwierigkeiten liegen, weder gegenüber den Begründern des lehterwähnten Antrags, noch gegenüber dem Abgeordneten Lamey, der daraus den Schluß zog, daß wir jeden derartigen Schritt zu vermeiden haben. Die Schwierigkeiten sind in der That gar nicht groß, sie sind nicht größer als da, wo die Kirchengemeinderäthe, beziehungsweise die Kirchengemeindeversammlungen über Fälle der Religionsverachtung, wie sie schon im Gesetze vorgesehen sind, zu entscheiden haben werden. Bedenken Sie, daß diese 400 Kirchengemeinderäthe, von denen der Abgeordnete Jacobi sprach, eben keine Gerichtshöfe sind, wie er sie zu nennen beliebte, sondern Versammlungen von Männern, die das Gemeindebewußtsein in eminentem Maße vertreten. Den Kirchengemeindeversammlungen steht es frei, im Falle einer Beschwerde Das, was noch unbestimmt sein mag, zu ergänzen, und gerade darauf kommt es bei dem ganzen Verhältnisse an. Wo aber ein Widerstreit mit dem Gemeindebewußtsein hervorgetreten ist, da soll der Ausschluß von dem Wahlrechte erfolgen, und diese Versammlungen werden unter allen Umständen das Rechte zu treffen wissen, denn

es gibt keine kompetenteren Richter als diese. Was nun die motivirte Tagesordnung betrifft, so handelt es sich, wie schon bemerkt, hier lediglich um einen Opportunitätsstreit. Es sind die Vertreter der motivirten Tagesordnung mit den Vertretern des Commissionsantrags, wie mir scheint, in den bedeutendsten Sätzen einig; sie sind einig, daß die moralischen Mittel diejenigen Mittel sind, mit welchen die Kirche in erster Reihe zu wirken hat. Ferner sind Beide darin einig, daß, wenn diese Mittel nicht ausreichen sollten, die Kirche berechtigt ist, zu anderen weiter gehenden Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen. Auch darin sind Beide einig, daß Beide hoffen, die moralischen Mittel der Kirche werden ausreichen, und nur darin unterscheiden sie sich hierbei, daß diese Hoffnung bei den Vertretern der motivirten Tagesordnung stärker, bei denen des Commissionsantrags weniger stark ist. In einem Punkte freilich gehen beide Vertreter wesentlich auseinander. Während nämlich die Ersteren der Ansicht sind, daß jetzt noch keine Vorkehr für den Fall zu treffen sei, daß sich die Hoffnungen getäuscht finden, sind die Vertreter des Commissionsantrags der Ansicht, daß diese Vorkehr nicht erst dann zu treffen ist, wenn der Schaden bereits eingetreten und nicht mehr zu repariren ist, während, wenn die Vorkehr vorher getroffen worden wäre, der Schaden hätte abgewendet werden können. Die Verfassung scheut das Mittel des Ausschusses vom Wahlrechte nicht, sie hat dasselbe in verschiedenen Fällen sogar, freilich in einer etwas modificirten Form, nämlich in der Form des Ruhens des Stimmrechtes, für Diejenigen vorgeesehen, welche die kirchlichen Umlagen nicht zahlen, also für einen Fall, für welchen dieses Mittel noch viel weniger in Anwendung kommen sollte, als um den es sich hier handelt. Für mich steht die Frage so: Liegen etwa in der Natur der Unterlassungen, um die es sich hier handelt, oder liegen in den Wirkungen des Ausschusses für diese Fälle besondere Gründe, von einem an sich zulässigen Mittel Umgang zu nehmen. Was nun das Erstere betrifft, so will ich mich nicht darüber auslassen. Es ist ja schon von dem Herrn Berichtstatter zur Genüge nachgewiesen worden, daß man die Unterlassung der kirchlichen Trauung, der Taufe und der Confirmation nicht in Parallele stellen kann mit der

Unterlassung des Genusses des heiligen Abendmahls und des Besuchs der Christenlehre, bezüglich welcher man sich darauf beschränken muß, lediglich nur moralische Mittel wirken zu lassen. Die zweite Frage wäre die: Liegen in der Wirkung des Ausschlusses Momente, die dazu führen, daß man davon Umgang nehmen soll. Es sind in dieser Beziehung nach drei Richtungen Einwendungen gegen den Ausschluß ausgesprochen worden, nämlich: Das Mittel geht zu weit, das Mittel ist überflüssig und das Mittel hat keine Kraft. Nach allen drei Richtungen scheinen aber die Einwendungen gegen dieses Mittel ungerechtfertigt zu sein. Am einfachsten läßt sich der Einwand beseitigen, daß das Mittel überflüssig sei, indem Diejenigen, die in die Lage kommen, wegen der fraglichen Unterlassungen ausgeschlossen werden zu sollen, wenn sie zur Wahlurne schreiten, auf dem Privatwege entfernt werden können. Ich gebe zu, daß dies sein kann, ich will auch zugeben, daß dies regelmäßig der Fall sein wird, aber immerhin ist dies eine Zufälligkeit und von Zufälligkeiten kann doch sicherlich Etwas nicht abhängig gemacht werden, was im Interesse der Allgemeinheit garantirt sein muß. In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Einwande, das Mittel habe keine Kraft, welcher darauf gebaut wird, daß Diejenigen, welche ausgeschlossen werden, ohnedies keinen Werth auf ihr Wahlrecht legen. Dieser Einwand kann streng genommen nur von Denjenigen erhoben werden, die das Mittel als Strafe betrachten. Es ist nun auch gewiß richtig, daß Diejenigen, die keinen Werth auf das Wahlrecht legen, nicht in gleicher Weise von dem Ausschlusse getroffen werden, wie Andere, aber immerhin werden auch sie davon getroffen. Es wurde auch gesagt, daß man eine Strafe, die man nicht vollziehen kann, auch nicht aussprechen solle. Wir haben aber auf anderem Gebiete die Erfahrung, daß Mancherlei mit Strafe bedroht und die Strafe ausgesprochen wird, während man sie nicht vollziehen kann, weil man den Thäter nicht hat. Der Hauptpunkt scheint in dem Einwand zu liegen, das Mittel gehe zu weit. Ich bringe in dieser Beziehung Das in Erinnerung, was nach der Fassung des Commissionsberichts in das Gesetz aufgenommen worden ist, um den Ausschlußantrag zu rechtfertigen, Das nämlich, daß nur

Derjenige ausgeschlossen werden soll, welcher seelsorgerlicher Ermahnung ungeachtet und ohne genügende Gründe dieser Unterlassungen sich schuldig macht. Ich bringe in Erinnerung, was der Herr Berichterstatter zur Erläuterung gesagt hat, daß nur Derjenige zum Ausschlusse gebracht werden soll, welcher mit dem Bewußtsein seiner Gemeinde in unlängbaren Widerspruch getreten ist, Derjenige, der sich einer Schuld gegen die Kirche bewußt ist und sich völlig davon losgesagt hat, Derjenige, der feindselig gegen die Kirchenordnung auftritt. Diese, aber auch nur diese sollen von der Maßregel getroffen werden. Wenn Solche von dieser Maßregel getroffen werden, geschieht ihnen gewiß kein Unrecht, ja ich glaube, man würde eher der Gemeinde ein Unrecht thun, welcher man zumuthen wollte, in ihrer Mitte einen Mann mit rathen und thaten zu lassen, der sich nicht allein durchaus gleichgiltig, sondern sogar feindselig gegen sie zeigt und sich im Widerstreit mit ihr befindet. Es ist wahr, in vielen Fällen liegt in der That eine Religionsverachtung vor, aber keineswegs in allen Fällen, die hier getroffen werden sollen. Deshalb unterstütze ich den Commissionsantrag. Zum Schlusse mache ich noch auf einen Interpunctionsfehler in dem Commissionsantrage aufmerksam. Es sind dort die beiden Fälle, nämlich die kirchliche Trauung einerseits und Taufe und Confirmation andererseits durch einen Strichpunkt von einander getrennt, und das darf nicht sein, weil der Schluß des Satzes auf beide Fälle zu beziehen ist.

Präsident. Ich bin der Ansicht, daß die Versammlung nunmehr hinreichend über den Gegenstand unterrichtet sei; ich will Ihnen aber doch die Rednerliste verlesen, wie ich sie der Reihenfolge der Anmeldungen nach notirt habe. Es haben sich gemeldet die Herren Gaf, Trauz, Schellenberg von Obrrach, Gräbener, Pfarrer Schmidt, Doll, Notar Sachs, Kiefer, Mühlhäufer, Sevin.

Wollen die Herren sich darüber entscheiden, ob die Discussion weiter fortgesetzt, oder geschlossen werden soll.

(Rufe: Schluß!)

Es ist Schluß beantragt. Ich bitte also diejenigen Herren, die glauben, daß die Synode hinreichend unterrichtet sei, sich zu erheben.

Das ist die Mehrheit.

Wir können nunmehr zur Abstimmung übergehen und zwar wird wohl so zu stimmen sein, daß vorerst über den Antrag auf Tagesordnung abgestimmt wird.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche für die Tagesordnung nach dem Antrage der Herren Schenkel und Genossen sind, sich zu erheben.

Die Majorität ist gegen die Tagesordnung und es käme nun zunächst der Antrag des Herrn v. Göler und Jacobi auf einfache Wiederherstellung der Vorlage des Oberkirchenraths. Wer zu diesem Antrage stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Es ist entschieden die Minorität.

Nun käme der zweite Antrag des Herrn v. Göler, wonach die Worte in dem Commissionsantrage: „ohne genügende Gründe“, gestrichen werden sollen. Wer dazu stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Das ist auch die Minorität.

Es käme nun der Antrag der Commission zur Abstimmung, ich mache übrigens darauf aufmerksam, da es sich hier um ein Verfassungsgesetz handelt, so müssen, da hiemit die Verfassung eine Aenderung erfährt, zwei Dritttheile der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Wenn der Antrag nicht diese zwei Dritttheile Majorität erhalten würde, so würde er nicht als gültig zu betrachten sein.

Specht. Ich stelle den Antrag, daß namentliche Abstimmung stattfindet.

(Unterstützt.)

Präsident. Das ist möglich nach der Geschäftsordnung. Es wird also namentlich über diesen Antrag abgestimmt und zwar einfach mit Ja oder Nein, und ich nehme an, diejenigen Herren, die mit Ja stimmen, die nehmen den Antrag so an, wie er von der Commission eingebracht wurde.

Lamey. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach der Geschäftsordnung sieben Mitglieder auf die namentliche Abstimmung antragen müssen.

Präsident. Das ist richtig, indessen sieben hätten sich unzweifelhaft dafür erklärt.

Es sind anwesend 53 Mitglieder, es haben 32 mit Ja ge-

stimmt und 21 mit Nein, es ist also eine zwei Dritttheil Majorität nicht vorhanden und damit wird die Verfassung in diesem Punkte nicht geändert. Wir gehen über zu Artikel 2.

Oscar Schellenberg. Dieser Artikel ist eigentlich ein selbstverständlicher. Es war nämlich früher, durch die Errichtung des Seminars veranlaßt, bei der neuen Kirchenverfassung noch beantragt worden, daß ein Lehrer des evangelischen Predigerseminars als selbstverständlich mit in der Generalsynode anzuwobnen müsse, und zwar als von dem Großherzog ernannt. Nun aber ist der Charakter dieser Anstalt ein anderer geworden; in Folge der letzten Generalsynode ist aus diesem evangelischen Predigerseminar ein Zweig der Universität Heidelberg geworden, und da nach der bestehenden Ordnung bereits ein Vertreter der Universität Heidelberg unter den vom Großherzog zu berufenden Mitgliedern ist, so erschien es selbstverständlich, daß nicht ein zweiter in die Generalsynode berufen wird. Deshalb glaubte man schon im Jahr 1867, es wäre wünschenswerth, in dieser Beziehung die Verfassung zu ändern und die Mitgliederzahl wieder zurückzuführen auf die Zahl, die verfassungsmäßig in der Generalsynode zu sitzen habe. Es wurde bei dieser Gelegenheit ein Antrag von einem einzelnen Mitgliede gestellt; es beantragte dasselbe, der Großherzog möge nur sechs Mitglieder ernennen, dagegen möge die Universität oder die theologische Facultät aus ihrer Mitte selbst einen Vertreter wählen. Es wurde die Bemerkung gemacht, es habe Sinn, daß die Universität vertreten sei, die Landeskirche selbst habe aber keinen Einfluß auf die Besetzung der Lehrstellen, und so könne man der theologischen Facultät kein Wahlrecht zugestehen. Das betreffende Mitglied, das diesen Antrag stellte, hat ihn meines Wissens zurückgezogen und wird ihn nicht reproduciren. Die Commission schlägt den Entwurf des Oberkirchenraths zur Genehmigung vor, und ich glaube zur weiteren Begründung Nichts hinzufügen zu müssen.

Dr. H i z i g. Fürchten Sie nicht, daß ich in diesem Punkte gegen den Strom schwimmen und den Antrag bringen wolle, es solle eine besondere Vertretung des Seminars fortbestehen; das fällt mir nicht ein. Das Verhältniß ist nicht das gleiche, indem das Seminar dadurch, daß es ganz Universität wurde,

zu gleicher Zeit eine gewisse Selbständigkeit gegenüber der Facultät eingebüßt hat. Nur glaube ich, man könnte auf eine andere Art helfen; man kann sagen: Die Zahl ist leer, sie ist farblos, sie ist wesenlos an sich; und doch ist sie nicht ganz gleichgiltig. Wir haben in der Bibel etwa, wenn Sie wollen, die Zahl fünf im Pentateuch, in den fünf Worten des Apostel Paulus, wir haben die Zahl sieben als runde Zahl und dann als heilige Zahl; dagegen die Zahl sechs kommt im alten Testament etwa vor bei dem Riesen Goliath, der sechs Ellen hoch war, und einem andern Riesen, der je sechs Finger und sechs Behen hatte. Im Allgemeinen ist die Sechs eine in unser Gesetz nicht gehörige Zahl. Ich meine: Unsere Absicht ist doch eigentlich nicht, das Recht des Landesbischofs zu beschränken, sondern vielmehr eine Schranke zu beseitigen, so daß er von den sieben Mitgliedern nicht mehr eines aus dem Seminar nehmen muß. Ich möchte vorschlagen, daß gesagt werde: „Aus sieben vom Großherzog zu ernennenden Mitgliedern“, und daß man die Beschränkung wegläßt.

Dr. Guyet. Ich wollte nur Etwas berichtigen. In dem Entwurfe der Verfassung standen nur sechs Mitglieder, welche der Landesbischof ernannt. In der Commissionsitzung habe ich den Antrag gestellt, und wurde demgemäß die Zahl auf sieben erhöht, weil man es für angemessen hielt, einen Vertreter des Seminars in die Generalsynode kommen zu lassen. Da das nun wegfällt, so reducirt sich die Zahl wieder auf sechs.

Dr. Hitzig. In der Verfassung sind einmal die sieben da.

Oscar Schellenberg. Der Vorschlag ist nur ein Zurückgehen auf die frühere Zahl, welche verfassungsmäßig war.

Präsident. Der Antrag des Abgeordneten Hitzig geht dahin, daß der §. 61 der Verfassung einfach stehen bleibe mit Ausnahme des Schlusssatzes, so daß es hieße: „Aus sieben vom Großherzog zu ernennenden geistlichen oder weltlichen Mitgliedern“. Wollen Sie abstimmen? Die Herren sind alle einverstanden, daß der Satz wegfallen müsse: „und einen ordentlichen Lehrer des evangelischen Predigerseminars“, und die Frage ist nur die: Soll die Zahl der vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder wie seither sieben bleiben oder auf

sechs herabgesetzt werden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Hitzig die Zahl sieben lassen wollen, sich zu erheben.

Es ist unentschieden; ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche die Zahl auf sechs bestimmen wollen. Es ist ein Verfassungsgesetz und müssen auch zwei Dritttheile der Mitglieder dafür sein. Es sind 35 Mitglieder dafür.

v. Stöffer. Bei 53 Mitgliedern müssen es 36 sein, es liegt vielleicht ein Mißverständniß vor, denn wenn nun weder der Antrag des Abgeordneten Hitzig noch der Antrag der Commission nach der Vorlage des Oberkirchenraths angenommen wird, dann bleibt es bei der seitherigen Verfassung, wonach der Großherzog nicht nur aus der theologischen Facultät, sondern auch aus dem Seminar ein Mitglied zu wählen hat.

Präsident. Das ist von der Versammlung jedenfalls mit einer genügenden Majorität beschlossen, daß das Mitglied des Seminars wegfallen soll, dagegen war die Versammlung darüber verschiedener Meinung, ob die Zahl im Uebrigen geändert werden soll oder bleiben soll, und da hat sich eine Majorität von 35 Stimmen gegen 18 für die Zahl von sechs Mitgliedern ausgesprochen. Ich will die Gegenstimmen noch einmal zählen. Diejenigen Herren, welche dafür stimmen, daß keine Aenderung gemacht wird, daß also die Zahl von sieben bleibt, die bitte ich, sich zu erheben.

Doll. Zur Geschäftsordnung. Es ist ja möglich, daß wir dreierlei Abstimmende haben. Es ist nicht einstimmig angenommen worden, daß das Seminarmitglied vollständig wegfallen soll.

Präsident. Doch.

Kent. Wenn die Aenderung der Verfassung nicht zwei Dritttheile Stimmen für sich hat, so bleibt es in dieser Beziehung bei der bestehenden Verfassung, jetzt kommt aber der Antrag zur Abstimmung . . .

Präsident. Erlauben Sie mir, wir stimmen nur so ab, daß Amendements zuerst zur Abstimmung kommen. Diejenigen Herren, welche dafür stimmen, daß es nach dem Antrage der Commission heiße: „Aus sechs vom Großherzog zu ernennenden Mitgliedern“ bitte ich, sich zu erheben.

34 sind für diese Aenderung und dagegen sind 18; es ist die Majorität nicht da und in Folge dessen bleibt der §. 61 stehen mit Ausnahme des Schlusssatzes.

Weyßer. Zur Geschäftsordnung. Es waren 36, die sich erhoben haben; so viel ich bemerkt habe, haben Sie dort drüben nur zwei Mitglieder gezählt.

Präsident. Ich habe richtig gezählt, ich bin nur aufgestanden, um zu zählen. Sie müssen sich ergeben, meine Herren, das Resultat ist einmal so, es ist keine Majorität. Nun folgt Artikel 3.

Oscar Schellenberg. Der Artikel 3 lautet so: „Der §. 84 wird aufgehoben und durch Absatz 2 des §. 83 ersetzt.“ Im Wesen, der Sache nach, sind wir in der Commission ganz einstimmig für diesen Antrag der Oberkirchenbehörde gewesen, nur eine Redactionsänderung wurde vorgeschlagen. Es soll der Deutlichkeit wegen heißen: „Der §. 84 wird aufgehoben und Absatz 2 des §. 83 als §. 84 eingereicht.“ Es hat nun die Oberkirchenbehörde selbst erläutert, da sie nämlich alle einzelnen Anträge im Speciellen erledige und alsdann vollziehe, so sei ein nachträglicher Bericht oder vielmehr ein Bericht unmittelbar nach der Generalsynode überflüssig und in vielen Fällen gar nicht möglich, weil man das Resultat der oft nöthig werdenden Verhandlungen noch nicht kenne, es sei deshalb nicht angezeigt, neben den einzelnen Erledigungen auch noch einen Generalbescheid zu geben. Wir haben gegen die Motive Nichts einzuwenden, nur die Redaction wird besser so lauten, wie oben angeführt. Um keinen Ausfall in den Paragraphen zu machen, nimmt man einen Absatz des vorhergehenden Paragraphen und reiht ihn ein. Es wird also vorgeschlagen, zu sagen: „§. 84 wird aufgehoben und Absatz 2 des §. 83 als §. 84 eingereicht.“

Kent. Sollte, was ich beinahe glaube und jedenfalls wünsche, auf dieser Generalsynode keine andere Aenderung der Verfassung beschlossen werden, als die vorliegende, dann würde ich Werth darauf legen, daß wir auch diese nicht vornehmen. Ich habe eine gewisse Verehrung für die Verfassung, obwohl auf der andern Seite schon behauptet wurde, daß wir Verfassungscultus treiben. Da übrigens meine Voraussetzung

nicht sicher ist, so würde ich eventuell den Vorschlag machen, die Berathung zu verschieben über diesen Punkt, bis wir über die andern Anträge auch Verfassungsänderung beschlossen haben.

Staatsrath Müßlin. Ich mache darauf aufmerksam, daß Sie gerade vorhin eine Aenderung beschlossen haben, und daß es deshalb besser ist, wenn gleich noch die andere Aenderung hinzukommt.

Oscar Schellenberg. Als Berichterstatter wollte ich auch noch darauf aufmerksam machen, daß bereits eine Aenderung beschlossen worden ist.

Präsident. Sind die Herren einverstanden, daß der Artikel so gefaßt wird, wie ihn die Commission vorschlägt? Wer dazu stimmt, den bitte ich, sich zu erheben. Das ist jedenfalls die große Majorität.

Nun wird noch über das ganze Verfassungsgesetz abzustimmen sein; es wird aus den beiden Paragraphen bestehen, aus dem ersteren, der die Bestimmung streicht, daß eines der vom Großherzog zu erwählenden Mitglieder aus dem Seminar zu entnehmen sei, und das zweite, daß der §. 83 Absatz 2 der Kirchenverfassung an die Stelle des ausgetretenen §. 84 trete. Ich ersuche diejenigen Herren, welche zu diesem Verfassungsgesetze ihre Zustimmung geben, sich zu erheben.

Diejenigen Herren, die dagegen stimmen, bitte ich, sich zu erheben. Es sind sieben Mitglieder dagegen, es ist also das Verfassungsgesetz mit allen gegen sieben Stimmen angenommen. Ich will fragen, ob das Geschäft bezüglich der Familienbücher noch erledigt werden kann?

Mühlhäußer. Das kann sehr rasch erledigt werden. Von der Commission für die Prüfung der Diöcesan-Synodalprotokolle ist der Verfassungscommission eine Mittheilung gemacht worden, daß mehrere Diöcesansynoden den Antrag auf gesetzliche Einführung der Familienbücher gestellt haben; es sind dies namentlich die Synoden Mannheim, Heidelberg und Freiburg. Die Commission hat mich beauftragt, den Antrag zu stellen, daß die Generalsynode die obligatorische Einführung der Familienbücher dem Oberkirchenrath empfehlend überweise. Ich will kurz die Gründe dafür mittheilen.

Schon vor halb zehn Jahren hat der Oberkirchenrath eine Verordnung ergehen lassen, in welcher er die Führung der Familienbücher obligatorisch angeordnet hat auf Grund eines bestimmten Formulars. Es hat sich damals eine Meinungsverschiedenheit innerhalb der Kirche erhoben und ist von Einzelnen darin eine bedenkliche Ueberschreitung der Competenz des Oberkirchenraths gesehen worden, welcher in das gesetzgeberische Gebiet der Generalsynode eingreife, so daß beinahe die Familienbücher zu einer Frage geworden wären. So weit ist es nun damals nicht gekommen. Die Sache wurde auf der Generalsynode von 1867 verhandelt und die Generalsynode hat einstimmig erklärt, daß der Oberkirchenrath ganz correct gehandelt habe. Es wäre also keinem Menschen eingefallen, ein Bedenken zu erheben, wenn der Oberkirchenrath die obligatorische Führung der Familienbücher angeordnet hätte. Es ist das nicht geschehen, allein nun wird aus der Kirche selbst in mehreren Diöcesansynoden die Ueberzeugung ausgesprochen, daß eine bestimmte Verpflichtung zur Anlegung von Familienbücher bestehen solle und daß dies nach dem neuen Gesetz über die bürgerliche Standesbeamtung in gewisser Beziehung, ich will nicht sagen ein Nothstand, aber doch ein Bedürfniß geworden sei. Dadurch, daß die Geistlichen die bürgerlichen Standesbücher nicht zu führen haben, sind ihre Aufzeichnungen nicht mehr vollständig genug und stehen nicht mehr in so regelmäßiger Beziehung zu der Bewegung der Bevölkerung, wie das seither der Fall war. Um das zu ersetzen und namentlich, um alle nöthigen Notizen in einem Buch zusammenzufassen, das zunächst für die Seelsorge des Geistlichen ein unentbehrliches Hilfsmittel ist, ist es für angemessen erkannt worden, daß, wie seither an vielen Orten freiwillig, so jetzt überall ohne Ausnahme die Familienbücher eingeführt werden. Das ist nun nicht überall etwas Leichtes, namentlich nicht in größeren Städten; in kleinen Gemeinden kann es der Geistliche leichter durchführen. Ihre Commission hat nun vollständig übereinstimmen müssen mit der Begründung dieses Wunsches und hat sich deshalb erlaubt, den Antrag zu stellen, den ich vorhin erwähnt habe. Wir würden unsere Competenz überschreiten, wenn wir den

Beschluß der Einführung fassen würden, weil dies die Sache der kirchlichen Verwaltungsbehörde ist; wir glaubten daher, daß dieser Gegenstand am richtigsten wie eine Petition behandelt wird. Wir werden also, wenn die Generalsynode mit unserem Antrage einverstanden ist, dem evangelischen Oberkirchenrath diesen Antrag verschiedener Diöcesansynoden auf die Gründe hin, die ich auseinandergesetzt habe, empfehend überweisen. Die Art und Weise des Vollzugs ist Sache des Oberkirchenraths.

Staatsrath Müßlin. Der Herr Berichterstatter hat den Gang, den diese Sache genommen hat, bereits dargestellt, ich brauche nicht darauf zurückzukommen. Ich wollte nur erwähnen, daß bei der Vorlage dieser Frage an die vorige Generalsynode bemerkt worden ist, man werde für jetzt nicht den Vollzug anordnen, man wünsche zunächst nur einen Ausspruch über die Zuständigkeitsfrage; sobald die Landesbeamtung auf weltliche Beamte übergehe, werde der Zeitpunkt gekommen sein, wo die Familienbücher nicht lange mehr entbehrt werden können. Als nun im vorigen Jahre dieser Zustand eingetreten war, daß weltliche Beamte für die Landesbeamtung ernannt wurden, da wurde die Frage wieder erhoben, ob man zur obligatorischen Einführung der Familienbücher schreiten solle. Man hat noch davon Umgang genommen und es wurde in die Verordnung, die damals erlassen worden ist, im Januar vorigen Jahres ein Paragraph aufgenommen, der feststellt, daß vorhandene Familienbücher fortgesetzt werden müssen, und der im Uebrigen die Anlegung von Familienbüchern dringend empfiehlt, soweit die Verhältnisse es gestatten. Auf Grund der ersten Verordnung wurden viele Familienbücher angelegt und es hat sich, nachdem die Landesbücher nicht mehr von den Geistlichen geführt werden, immer mehr das Bedürfniß herausgestellt, sowohl im Interesse der Seelsorge als zur richtigen Aufstellung der Wahllisten, solche Bücher zu haben. Es wird deshalb in der That jetzt der Zeitpunkt gekommen sein, wo die Einführung überall in obligatorischer Weise vorgeschrieben werden muß. Wenn die hohe Generalsynode mit dieser Ansicht einverstanden ist und das Bedürfniß anerkennt und das in irgend einer Weise ausspricht, so wird der Ober-

Kirchenrath nicht säumen, alsbald die Verordnung, die noch nicht zurückgenommen ist, in Kraft treten zu lassen.

Notar Sachs. Ich wollte mir nur erlauben, was zwar selbstverständlich sein wird, bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß die Anlegung und Führung von Familienbüchern in großen Gemeinden mit sehr großem Aufwand an Zeit und Mühe verbunden ist und daß demjenigen Geistlichen, der das besorgt, eine angemessene Vergütung dafür zu Theil werden muß. Ich beschränke mich darauf, die Sache nur anzuregen und der Erwägung anheimzugeben, aus welchen Mitteln eine solche Entschädigung geschöpft werden wird. Eine Bestimmung darüber wird jedenfalls in die Verordnung aufzunehmen sein.

Staatsrath Müßlin. In Bezug auf größere Städte wurde ein Vorbehalt in der früheren Verordnung gemacht. Es ist wahr, daß die Anlegung und Fortführung solcher Bücher mit Zeit und Kosten verbunden ist, in größeren Städten ist es aber leicht, die Mittel aufzubringen, und es wird wahrscheinlich auch nicht der Pfarrer in der Lage sein, dies Geschäft selbst zu besorgen, sondern ich denke mir, daß er eine Aushilfe vom Kirchengemeinderath erhält; bei Landgemeinden ist die Sache sehr einfach und können die Bücher leicht von den Geistlichen angelegt und geführt werden, ohne daß ein größerer Aufwand nothwendig ist, als die Impressen.

Strübe. Ich meine für Mannheim z. B. sollte eine Ausnahme statuirt werden, da ist es fast unmöglich.

Doll. Ich will nur sagen, daß in der Stadt Karlsruhe auch ein Familienbuch angelegt und fortgeführt wird, und daß ich es auch in Mannheim nicht für unmöglich halte.

Dr. D. Schellenberg. In Mannheim ist es nicht unmöglich, da wir das Material vom Polizeiactuar erhalten können, allerdings wird es mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Mez. Ich bin gegen diesen Antrag. Unsere heutige Abstimmung scheint so, daß ich es nicht mehr für nothwendig halte, neue Familienbücher anzulegen, ich begnüge mich mit den Familienbüchern der Bürgermeister. Unser Verhältniß der Kirche ist durch die Abstimmung wieder gelockert worden.

Präsident. Der Sinn des Antrags ist der, die General-

synode halte es für ein allgemeines Bedürfnis, daß Familienbücher angelegt werden?

Mühlhäuser. Ich hätte gerne die Form gewählt, daß wir den Wunsch dem Oberkirchenrathe empfehend überweisen.

Präsident. Wir überweisen also diesen Wunsch mit Empfehlung. Wer damit einverstanden ist, wolle sich erheben.

Es ist die große Majorität.

Es ist nun noch eine Petition eingelangt, nämlich eine Bitte und Beschwerde von Seiten des Kirchengemeinderaths Weiler bei Willingen. Dieselbe ist aber nur von dem dortigen Pfarrer unterzeichnet und bezieht sich auf die Zeit der Abhaltung der Christenlehre.

Dieselbe wird an die Commission für die Lehre zu verweisen sein.